

GUSTAV METZGER



TOWER^{MMK}

DE



GUSTAV METZGER

27.07.24-05.01.25

„Ich habe nichts zu sagen und das ist Politik.“

—Gustav Metzger

Geflüchteter, Überlebender, Staatenloser, Tischler, Gärtner, Anarchist, Antiquar, Umweltaktivist, Intellektueller und Künstler. Gustav Metzger wurde 1926 in Nürnberg geboren. Eine seiner ersten Erinnerungen ist, wie seine Mutter ihn badet. Mit vier Jahren beobachtet er die Aufmärsche der Nationalsozialisten. Mit zwölf Jahren, im Januar 1939, kommt er mit einem der letzten jüdischen Kindertransporte in England an. Seine Eltern und ein Großteil der Familie werden von den Nationalsozialisten ermordet.

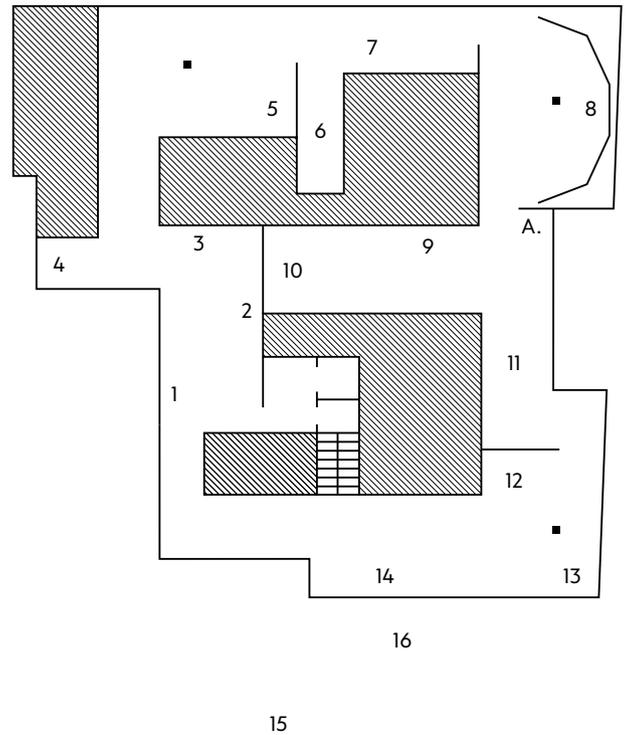
Schon früh mit der mörderischen Gewalt von Menschen konfrontiert, war es für Gustav Metzger existenziell, auf die konsequente Zerstörung der Natur aufmerksam zu machen und für deren Erhalt wie Respekt zu kämpfen. Inmitten des atomaren Wettrüstens schrieb er Manifeste zur Autodestruktiven Kunst – einer Kunst, die auf die eigene Zerstörung angelegt war – und wurde 1960 zusammen mit Bertrand Russell Gründungsmitglied des Committee of 100. Das Verfassen von Manifesten und Organisieren von Symposien, Aktionen im öffentlichen Raum und vor allem auch die Teilnahme an aktuellen Diskursen war für Metzger lebenslang von grundlegender Bedeutung. Die Unbegreiflichkeit von Gewalt, Geschichte und insbesondere des Holocausts findet in zahlreichen seiner Arbeiten ihre Form – für das Verstehen und gegen das Verdrängen und Vergessen.

Die Ausstellung *Gustav Metzger* im TOWER^{MMK} ist die erste museale Retrospektive des Künstlers (1926–2017) in Deutschland und wird von Susanne Pfeffer und Julia Eichler kuratiert. Einige der gezeigten Arbeiten werden erstmals ausgestellt.

„In Nürnberg geboren, in London zu Hause, ist er vielleicht auch der wichtigste Künstler, den Deutschland nie hatte.“

—Ben Lewis

Raumplan



- | | |
|---|---|
| 1. Family at the Table
Family Group | 10. Historic Photographs:
To Crawl Into—Anschluss,
Vienna, March 1938 |
| 2. Selbstbildnis eines
Unbefleckten | 11. Historic Photographs:
The Ramp at Auschwitz,
Summer 1944 |
| 3. Schwangere und
Embryonen (Ohne Titel) | 12. Mad Cows Talk |
| 4. Kinderporträts (Ohne Titel) | 13. Drop on Hot Plate |
| 5. Table | 14. Historic Photographs:
Kill the Cars, Camden
Town, London 1996 |
| 6. Autodestruktive Kunst | 15. Strampelnde Bäume |
| 7. Five Screens with Computer | 16. Judenpech |
| 8. Liquid Crystal Environment | A. Vor dem Abbruch |
| 9. Historic Photographs:
No. 1: Liquidation of
the Warsaw Ghetto,
April 19–28 days, 1943 | |

1. *Family at the Table*, 1950

Family Group, 1950

Gustav Metzgers Familienbilder, wie er eine Reihe von Zeichnungen nannte, sind auf eine Weise prekär, die nicht einfach in den Bildern aufgeht. Metzger scheute auch nicht die Aufnahme seiner ersten Erinnerung in die Bilder: Auf zwei Zeichnungen ist eine kleine Badewanne zwischen wahrscheinlich der Mutter und dem Kind zu sehen, wobei das Kind jeweils mit den schwächsten, am wenigsten hervorstechenden Linien gezeichnet ist. Dazu kommen zwei weitere Personen auf dem Bild. Man übertreibt die Interpretation nicht, wenn man darin Metzgers eigene Familie mit den Eltern und dem Bruder verkörpert findet. Nach eigener Aussage ist das Bild seiner ihn badenden Mutter seine erste Erinnerung.

Was hier aber wie die Aufnahme einer der intimsten Momente in jedem Leben – die erste Erinnerung – aussieht, wird von Metzger im Fortgang seiner Familienbilder auch gleich wieder entprivatisiert. Auf drei weiteren Zeichnungen ist zum einen das Personal erweitert. Aus vier Personen sind fünf geworden. Und zum anderen folgt die Anordnung der Familienmitglieder einem klassischen Vorbild: Rembrandts *Familienbildnis* (um 1665/1668), auch als *Braunschweiger Familienbild* bezeichnet.

Metzgers Bezug auf Rembrandts *Familienbildnis* und seine Personenanordnung ist dabei bewusst und ausgesprochen. Er weiß um die Unzuverlässigkeit von Erinnerungen ebenso wie um das neurobiologische Konstruktionsverfahren der Erinnerungsbild-Erzeugung. Kein erinnertes Bild kommt ohne die Formatierungen des gesellschaftlichen Über-Ichs, den immer gesichtslos bleibenden großen Anderen, aus. Und niemand wird in der christlich geprägten Welt, ob man will oder nicht, ohne die Blaupause der Familie in den persönlichen Imaginationen auskommen.

Für Metzger ist das klar, und der Schrecken in den Bildern handelt auch von einem bis heute ungelösten religiösen Drama. Gustav Metzger, der aus einer jüdisch-orthodoxen Familie stammt, sollte, nachdem er 1939 vor den Nazis nach England gerettet worden war, seine Familie in der gezeichneten Konstellation – Mutter, Vater, Bruder und er selbst – nie wiedersehen. Was er aber weiterhin sah, war die christliche Imagination der Familie, wie sie in einem der letzten Bilder Rembrandts erfasst worden ist. Und was Metzger im dunkelsten dieser seiner Familienbilder nicht

nur andeutet, ist, dass der Vater – der Heilige Geist – nicht nur gesichtslos, also nicht zu fassen ist, sondern auch zum Wachturm in einem Lager werden kann.

2. Selbstbildnis eines Unbefleckten, 1946

Gustav Metzgers Selbstporträt als auf den Knochenbau reduziertes Skelett steht für einen Bruch in seiner Ausbildungserfahrung. Metzger hatte 1945 begonnen, neben seiner Ausbildung an der Cambridge School of Art Abendkurse am Borough Polytechnic Institute zu besuchen. Geleitet wurden diese Kurse von David Bomberg, einem einflussreichen Maler des britischen Futurismus. Metzger erinnerte sich an seine Eindrücke so: „Ich lernte nun ein Zeichnen kennen, das sich völlig von dem unterschied, was ich in Cambridge gelernt hatte. Dort sollten wir der Kontur der Figuren folgen, um eine realistische Darstellung zu schaffen. Bomberg sagte nun aber: ‚Vergesst das alles! Nehmt die Struktur in den Fokus! Schaut mitten hinein und macht vom ganzen Gewicht eures Körpers Gebrauch.‘“

Und der Struktur des Körpers kommt nichts näher als sein Knochenbau, der auch noch bleibt, wenn das Leben schon aus ihm gewichen ist. Der Tod stellte generell ein zentrales Thema für den Künstler dar. Als Überlebender des Horrors von Holocaust und Zweitem Weltkrieg wurde nach 1945 die Atombombe zur zentralen Bedrohung in Metzgers Leben. Der Weltkrieg und die Bombe seien das Zentrum seiner Erfahrung gewesen, und daran habe sich nie mehr etwas geändert, sagte Metzger später einmal.

3. Schwangere und Embryonen (Ohne Titel), ca. 1948

Gustav Metzgers Darstellungen von schwangeren Frauen und von Embryonen im Stadium der Einnistung in der Gebärmutter fallen in die von ihm selbst so genannte „realistische Phase“ seiner Malerei. Während die schwangeren Frauen aus der Anschauung geschaffen sein könnten, sind seine Embryonen offensichtlich wissenschaftlichen Zeichnungen nachgebildet.

Was man einerseits eindeutig einer Beschäftigung mit dem werdenden Leben, dessen Fragilität ein Lebensthema Metzgers war, zuschreiben kann, bekommt andererseits aber auch eine religiöse oder spirituelle Konnotation. Als in die Debattenkultur der Thora und des Rabbinats eingeführter Sohn einer gläubigen jüdischen Familie gab es für Metzger keinen Zweifel am Gottesgeschenk des Lebens. Das Leben war den Menschen von Gott gegeben, und die Menschen hatten und haben kein Recht, sich zum Herren über das Werden des Lebens aufzuschwingen. Ein Gedanke, der – anders als in den christlichen Fundamentalismen, seien sie protestantisch oder katholisch – in den jüdischen Diskursen den wissenschaftlichen Zugriff auf das irdische Leben ausdrücklich einschließt.

Es war für Metzger also logisch kein Widerspruch, den Schutz des Lebens als heilig anzusehen und gleichzeitig ein großes Interesse an den ambitioniertesten naturwissenschaftlichen Projekten zu haben. So kann man Metzgers hochaktivistisches Engagement gegen die Atombombe als doppelt fundiert ansehen: Es geht sowohl um den Schutz des Lebens, das immer und in jedem Fall heilig ist, als auch um die Einsicht, dass es gerade die neue Physik war, die die Bombe erst möglich machte.

Und was das Atom in seiner kriegerischen und friedlichen Anwendung am und im Menschen anrichten kann, das wiederum verdankte sich der Erkenntnis einer noch jungen Wissenschaft: der Molekulargenetik. Zu der pflegte Metzger über seine Verbindungen zu Wissenschaftler*innen in Cambridge die engsten Beziehungen. So kann man eine Linie ziehen von seinem bildnerischen Interesse an schwangeren Frauen und Embryonen hin zu seiner Beteiligung an der Gründung der British Society for Social Responsibility in Science (BSSRS) im Jahr 1968 – einer wissenschaftlichen Bewegung, deren Hauptziel neben dem Kampf gegen die Produktion chemischer und

biologischer Waffen darin bestand, das Bewusstsein für die soziale Verantwortung von Wissenschaftler*innen zu schärfen und die politischen Aspekte von Wissenschaft und Technologie einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Aus der BSSRS, der neben Bertrand Russell mit Francis Crick und Maurice Wilkins (die 1962 beide mit James Watson für die Entdeckung der molekularen Struktur der DNA den Nobelpreis für Medizin erhalten hatten) auch die führenden Genetiker ihrer Zeit angehörten, ging die Arbeitsgruppe „Art & Science“ hervor, der auch Metzger angehörte. Die Gruppe traf sich alle zwei Wochen in Wilkins' Labor im King's College London und war eine der vielen Komponenten des Ausdrucks der Verbindung von Kunst, Wissenschaft und gesellschaftlichem Engagement in Metzgers Ästhetik.

4. Kinderporträts (Ohne Titel), ca. 1949

Das Erste, was an Gustav Metzgers Kinderporträts auffällt, ist der Ernst des Ausdrucks. Ganz gleich, ob er Jungen oder Mädchen mit wenigen, aber konturierten Strichen porträtiert, der Ausdruck bleibt immer ernst. Alle Leichtigkeit einer unbeschwerten Kindheit, frei von Verantwortung, ist in diesen Gesichtern einer expressiven Regungslosigkeit gewichen, die mit Wörtern wie Trauer oder Melancholie kaum eingefangen werden kann. Das mag angesichts der Geschichte Metzgers und der der Kindertransporte aus Nazideutschland nach England kein Wunder sein. Denn Ausdrücke der Verlassen- und Ungewissheit wird er auf diesen Transporten nicht nur an sich selbst bemerkt haben. Ungewöhnlich ist aber, dass Metzger um circa 1949 diese ausgesprochen nicht-fröhliche Emotionalität im Kinderporträt im Bild erfasst. Denn dass Kinder zu tiefer Trauer, großem Ernst oder auch schwerer Depression „befähigt“ sind, gehört in dieser Zeit eher nicht zum Allgemeinwissen. Und dass die Auflösung oder gewaltsame Zerstörung frühkindlicher Bindungen buchstäblich ein ganzes Leben aus der Bahn werfen kann, wurde in den einschlägigen Wissenschaften wie Medizin und Psychologie bestritten, wenn es denn überhaupt zur Kenntnis genommen wurde.

Gustav Metzger hatte in diesem Fall aber insofern Glück, als London damals durch Anna Freud, die Tochter Sigmund Freuds, das Zentrum der beginnenden Kinderpsychoanalyse war, womit auch bildnerische Studien der kindlichen Emotionalität verbunden waren. Und diesen *expressions of emotions* fügte er auch auf kunstgeschichtlicher Ebene einen bis dahin kaum erforschten Ausdruck hinzu.

Verdeutlichen kann man das, was Metzger in die Bildgeschichte einschreibt, anhand einer Äußerung Georg Wilhelm Friedrich Hegels. Wenn Hegel im ersten Buch seiner *Vorlesungen über die Ästhetik* (1835–38) Bartolomé Esteban Murillos Darstellung von „Betteljungen“ dafür lobt, dass sie die „Unbekümmertheit und Sorgenlosigkeit“ dieser Jungen in ihrer Armut ins Bild bringt und damit die Vorstellung, „es könne alles aus solchem Jungen werden“ freisetzt, dann geschieht bei Metzger nichts dergleichen.

5. *Table*, ca. 1956

In den 1950er Jahren beginnt Gustav Metzger, sich intensiver mit der Frage zu beschäftigen, wie er als jüdischer Künstler Kunst schaffen kann, ohne gegen das Bilderverbot zu verstoßen. Die Tisch-Studien stehen vor dem Übergangspunkt zu seiner Praxis der Autodestruktiven Kunst, in der er sich gänzlich von der Malerei löst und auch als Autor in den Hintergrund rückt. Metzger vertrieb Bücher und manchmal auch Möbel auf dem Secondhandmarkt, das Motiv des Tisches entstammt seinem improvisierten Laden.

Mit Kohle, Bleistift, Pastell, Aquarell, Tinte und Ölfarbe bildet er den dreibeinigen Tisch ab – und strapaziert das Papier manchmal so sehr, dass die Oberfläche aufreißt. Die Darstellung wird über die Studien hinweg abstrakter. Markante schwarze Linien skizzieren die Form des Tisches auf Papier. Der pastose Hintergrund ist auf einigen der Gemälde auf Leinwand dunkel und düster, mal flammend rot und wiederum in anderen Fassungen in hellen Pastell-tönen gehalten, das Tableau ist ausgefüllt durch das Motiv.

Die mitunter bedrohliche Wirkung ist dabei Teil des Sujets, das Metzger in dem Tisch sieht: Mit der Form verweist er auf eine Atompilzwolke – in den 1950er Jahren ein ikonisches und medial omnipräsentes Bild. Die Bedrohung durch nukleare Zerstörung und Kriegsführung war deutlich spürbar und stieß weltweit auf Proteste. Nachdem im August 1945 erstmals Atomwaffen in einem militärischen Konflikt eingesetzt worden waren, haben im folgenden Jahrzehnt US-amerikanische Atomtests – unter anderem am Bikini-Atoll und in der Wüste Nevadas – zu enormen Schäden für Mensch und Natur geführt. Metzger engagierte sich in der Campaign for Nuclear Disarmament (CND) und wurde 1960 als Gründungsmitglied des Committee of 100, das zum gewaltlosen Widerstand gegen das atomare Wettrüsten aufforderte, für die Planung einer Demonstration zu einer einmonatigen Gefängnisstrafe verurteilt.

Der Ausdruck weltumfassender politischer Themen in der Nähe zu Alltagsgegenständen ist bei Metzger oft gegeben. Das zeigt den Eingriff einschneidender Ereignisse in die Praxis und Intimität des Alltäglichen – in den späteren Lecture Performances des Künstlers ist der forschende Blick immer wieder auf Materialien oder Gebrauchsgegenstände gerichtet, um wiederum auf große Zusammenhänge zu verweisen.

6. Autodestruktive Kunst

Die Erinnerung an das Grauen von Auschwitz und die nuklearen Bomben auf Hiroshima und Nagasaki prägten das kollektive Bewusstsein der 1960er Jahre. Der drohenden Eskalation des Kalten Krieges stellten sich gewaltfreie Friedensbewegungen entgegen. Als Mitbegründer des Committee of 100, das zu zivilem Massenprotest aufrief, war Gustav Metzger aktiver Teil dieser Bewegung.

Seine Kunst entstand im Kontext jener Zeit. Metzgers Autodestruktive Kunst forderte die Auseinandersetzung mit der Gegenwart ein. Er schuf „Monumente der Zerstörung, Denkmäler, die die Brutalität, die überzogene Macht, den Brechreiz und die Unberechenbarkeit unserer sozialen Systeme“ enthalten, wie er 1966 schrieb. Dabei fand die Autodestruktive Kunst explizit im öffentlichen Raum statt. Dort inszenierte Metzger seine Arbeiten, verteilte Flugblätter und lud die Öffentlichkeit zur Mitwirkung ein.

Am 24. Februar 1965 veranstaltete Gustav Metzger in der Architectural Association (AA) in London ein Happening, das sein Konzept und die kollektive Dynamik der Autodestruktiven Kunst deutlich macht: Sechzig kaputte Neonröhren wurden an Schnüren am höchsten Punkt der AA aufgehängt, sodass man sie abschneiden und auf den Boden fallen lassen konnte. An den Wänden des Innenhofs hatte Metzger Heizplatten angebracht, die mit dem Stromnetz verbunden waren. Zu einem festgelegten Zeitpunkt wurden mit Wasser gefüllte Plastiksäcke langsam auf die Platten herabgelassen, das Wasser verdampfte explosionsartig, die Leitungen lösten einen Kurzschluss aus. Metzger brach die Demonstration aus Sicherheitsbedenken zunächst ab. Die Studierenden wollten jedoch unbedingt weitermachen. Als sie begannen, die Schnüre zu zerschneiden, fielen Glas, Stühle und mit Wasser gefüllte Plastiktüten gegen die Wände und auf den Boden, was zu einer Kakophonie von Geräuschen führte. Ein Gefühl der totalen Hysterie stellte sich ein – die Veranstaltung war von den Zuschauer*innen vereinnahmt worden.

Gustav Metzger verfasste fünf Manifeste der Autodestruktiven Kunst. Das zweite liest sich wie eine Gebrauchsanleitung: Er schlägt Materialien und Techniken vor, eine Anleitung zum Entwickeln von Kunstwerken. Er erwartete, dass Kunst die Lebensrealität beeinflussen könne. Im gemeinsam mit John Sharkey initiierten „Destruction in Art Symposium“ (DIAS, London, 1966) fand seine Idee ihren

Höhepunkt – viele Künstler*innen meldeten sich an, um Vorträge zu halten, Präsentationen vorzuführen und über die Zerstörung in der Kunst zu sprechen.

Autodestruktive Kunst wollte es mit dem Krieg aufnehmen. Kunstwerke der 1960er Jahre wurden zu sozialen Events oder Happenings – körperlich, exzentrisch, zugänglich, zum Teil gefährlich, und vor allem: ein gemeinsamer Akt des Erlebens und der kritischen Auseinandersetzung. Autodestruktive Kunst ist, im Sinne einer Gebrauchsanleitung, zum großen Teil Konzept, unrealisierte Kunst. Sie ist auch heute noch eine Aufforderung.

7. *Five Screens with Computer*, 1969

Five Screens with Computer ist ein Modell für Autodestruktive Kunst aus Stahl. In ihm zeichnen sich zwei wesentliche Interessen von Gustav Metzger ab: kinetische Kunst und frühe Computerkunst. Seit 1969 war Metzger Redaktionsmitglied der Computerzeitschrift *PAGE* der Londoner Computer Arts Society, in der sowohl die Möglichkeiten von Computertechnik und ihre künstlerische Nutzung als auch die mit dieser neuen Technik verbundenen Gefahren besprochen wurden, mit denen sozial und ökologisch verantwortungsvoll umgegangen werden müsse.

Metzger wollte ein Monument bauen lassen: Fünf neun mal zwölf Meter große Stahlwände sollten je neun Meter voneinander versetzt aufgestellt werden. Die einzelnen Blöcke sollten aus 10.000 Einzelementen bestehen, die per Computersteuerung scheinbar zufällig aus dem Block herausgeschleudert werden. Dieser Prozess zersetzt die Skulptur nach und nach – einzelne bereits herausgeworfene Bausteine müssen regelmäßig weggeräumt werden. Metzgers Skript sah vor, dass die Frequenz der programmierten Selbstzerstörung an Ferientagen bis zu 600 Elemente pro Tag erreicht. In Zusammenarbeit mit dem Programmierer Beverley Rowe des University of London Computing Centre entstand die Idee, die Computer so einzustellen, dass der Zerstörungsprozess auf die Wetterverhältnisse reagieren kann. Nach zehn Jahren hätte sich die Skulptur komplett zersetzt.

Metzger reagiert in seinem Aufsatz „The Possibility of Auto-Destructive Architecture“ (1966) auf die Landung erster Flugkörper auf dem Mond. Er betont die Destruktivität des Einsatzes von Technologie und kritisiert die nicht bis in ihre letzten Konsequenzen durchdachten Entwicklungen – einschließlich der Erforschung anderer Planeten, die er als Teil von Kriegstechnik sieht. Modellhaft skizziert er eine mögliche Entwicklung von Strukturen auf dem Mond: Eingebaute autodestruktive Programme könnten die Hinterlassenschaften des Menschen auf anderen Planeten minimieren. Mit Blick zurück auf die Erde verknüpft Metzger seinen Versuchsaufbau mit existierenden Strukturen in den Feldern Kriegsführung, Verteidigung, Wissenschaft, Krankenpflege und vielen mehr. Durch die NASA entwickelte Produkte für die Raumfahrt finden ihren Einsatz unter Umständen auf dem Frühstückstisch. Dasselbe könnte für Ideen zur Autodestruktiven Architektur

gelten: Nebenprodukte aus der neuesten Forschung ließen sich zur Entwicklung von Kunst und zur Selbstent-sorgung von Alltagsstrukturen nutzen.

8. *Liquid Crystal Environment*, 1965/2024

Als Gustav Metzger Mitte der 1960er Jahre begann, mit dem in Cambridge arbeitenden Proteinspezialisten Arnold Feinstein zusammenzuarbeiten, um verschiedene Verfahren zur Manipulation von Flüssigkristallen zu entwickeln, kamen mehrere Linien aus Metzgers Leben zusammen. *Liquid Crystal Environment*, zuerst 1965 gezeigt, lässt die Zuschauer*innen anhand von Projektionen auf zwei Wänden eines geschwärtzten Raumes jene psychedelische Wirkung erleben, die entsteht, wenn wärmeempfindliche Kristalle in Glasobjektträger eingesetzt und in Projektoren gedreht werden. Die Gravitation und sich verändernden Farben der Kristalle erscheinen dabei als gescheckte Abstraktionen und Petrischalenmuster in der Größe von Buntglasfenstern.

Hierbei entstanden Musterkombinationen, die man von heute aus leicht einem stereotypen LSD-Wahrnehmungseffekt zuordnen kann, die aber aus Metzgers Ästhetik heraus in verschiedene Richtungen strahlten. So gab es zum einen den Pop-Effekt. Metzger zeigte *Liquid Crystal Environment* als Bühnenbilder bei Konzerten von Cream oder von The Who, deren Gitarrist Pete Townshend sich als Schüler Metzgers begriff. Townshend – wahrscheinlich auch der Erfinder der als Anti-Geste auf der Bühne zertrümmerten Gitarre – sah dabei sein gesamtes musikalisches Schaffen als aus der Tradition Metzgers kommend an. Wobei er das, was Metzger für das Auge und die Netzhaut bewirken wollte, auf das Ohr umlenkte. Zum anderen war Cambridge aber auch der Ort, an dem Metzger in den 1960er Jahren in heute als Lecture Performances bezeichneten Vorträgen seine Theorie der Autodestruktiven und Autokreativen Kunst vorgetragen hatte – Lektionen, denen unter anderem mit William S. Burroughs und Brion Gysin zwei herausragende Autoren der US-amerikanischen Beat Generation, in Ehrfurcht halb erstarrt, gefolgt waren.

Für Metzger war die zwischen Konservatismus und extremen, vor allem naturwissenschaftlichen, Innovationen changierende Atmosphäre in Cambridge insofern von Bedeutung, als sie die Multidisziplinarität seiner Kunst bestärkte. Feinstein, der 2002 im Alter von 76 Jahren gestorben ist, wurde später zu einem bedeutenden Immunologen und in dieser Funktion auch ein Kritiker der miserablen britischen Gesundheitspolitik. Die Verbindung von Gesellschaftskritik und Naturwissenschaft, die Metzger sein

ganzes Leben lang zu Forscher*innen hinzog, nahm ihren Ausgangspunkt in der speziellen Diskursluft in Cambridge nach 1945.

9. *Historic Photographs: No. 1: Liquidation of the Warsaw Ghetto, April 19–28 day, 1943, 1995*

Nach dem Überfall auf Polen durch die Nationalsozialisten wurde in Warschau ein Ghetto für Jüdinnen und Juden eingerichtet, etwa eine halbe Million Menschen wurden dort auf engstem Raum zusammengepfercht. Aufgrund der katastrophalen Lebensbedingungen, der brutalen Misshandlungen und der schweren Zwangsarbeit starben Tausende von ihnen, zahlreiche entzogen sich dem durch Suizid. Ab 1942 wurde das Warschauer Ghetto durch die Besatzer geräumt und die Bewohner*innen vor allem in das Vernichtungslager Treblinka deportiert. Dort wurden die meisten von ihnen ermordet.

Die wenigen im Warschauer Ghetto verbliebenen Menschen widersetzten sich am 19. April 1943 ihrer Deportation. An der Spitze des Widerstands stand Mordechaj Anielewicz, unter dessen Leitung verschiedene Gruppen vier Wochen lang einen ungleichen Kampf gegen schwer bewaffnete SS-, Polizei- und Wehrmachtseinheiten führten. Am 16. Mai 1943 wurde der Aufstand für niedergeschlagen erklärt und die Große Synagoge gesprengt. Einige Widerstandskämpfer*innen konnten untertauchen und ihren Kampf fortsetzen, die meisten wurden ermordet. Der Aufstand im Warschauer Ghetto war und ist bis heute von großer symbolischer Bedeutung.

Das Foto, das Gustav Metzger für seine erste Arbeit in der Serie *Historic Photographs* auswählte, gehört zu den bekanntesten Quellen des Aufstands. Im Zentrum steht ein Junge mit erhobenen Armen, hinter ihm weitere Menschen, die sich ergeben. Der Junge befindet sich etwas abseits von der Gruppe, sein Blick ist verzweifelt. Bewaffnete Wehrmachtssoldaten beobachten die Szene. Die vergrößerte Fotografie steht auf dem Boden an der Wand des Ausstellungsraumes, der Blick auf das Bild ist jedoch versperrt. Unmittelbar davor hat Metzger eine Konstruktion aus Holzlatten in einem Stahlrahmen installiert, wie sie auf Baustellen als Verschalung zum Gießen von Beton verwendet wird. Wie die Mauer, die das Warschauer Ghetto vom Rest der Stadt trennte, schiebt sie sich zwischen Fotografie und Betrachter*innen – Metzger verbaute oder versteckte das Eigentliche. Nur ein kleiner Spalt gibt den Blick auf das Bild frei. Ein Bild, das wir alle zu kennen glauben und dennoch nicht begreifen, denn dann müssten wir anders handeln.

10. *Historic Photographs: To Crawl Into— Anschluss, Vienna, March 1938, 1996/2024*

Unter dem auf dem Boden liegenden, riesigen gelben Tuch verbirgt sich eine Schwarz-Weiß-Fotografie. Diese lässt sich nur betrachten, wenn man sich unter das Tuch begibt. Kniend und kriechend kann die Arbeit Stück für Stück erfahren und der Versuch unternommen werden, sie optisch zusammenzuführen. Die körperlich nachvollzogene Haltung gleicht der der Protagonist*innen im Bild. Die historische Aufnahme zeigt jüdische Menschen, die zu der widersinnigen Aktion gezwungen werden, auf Knien das Kopfsteinpflaster einer Straße zu schrubben. Mitglieder der Hitlerjugend überwachen die Szenerie; eine große Schar von Schaulustigen drängt sich um den Gewaltakt und verhöhnt die Erniedrigten.

Nachdem Adolf Hitler am 13. März 1938 das „Bundesverfassungsgesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich“ unterzeichnet hatte, war der sogenannte „Anschluss“ Österreichs an das nationalsozialistische Deutsche Reich rechtlich vollzogen. Noch im selben Monat wurden die ersten Menschen aus Österreich in das Konzentrationslager Dachau deportiert.

Bei den „Anschluss“-Pogromen, die in Folge der Ereignisse im März 1938 in Wien ausbrachen, wurden jüdische Menschen brutal misshandelt und unter anderem dazu gezwungen, Wiens Straßen zu „reinigen“. Sie mussten mit scharfer Lauge und bloßen Händen politische Plakate von Litfaßsäulen entfernen und die Straßen mit winzigen Bürsten oder Schwämmen säubern. Diese Demütigungen wurden zur perversen Belustigung der Umstehenden.

Wer Gustav Metzgers Arbeit *Historic Photographs: To Crawl Into – Anschluss, Vienna, March 1938* sehen will, nimmt die Haltung der Erniedrigten ein. Dabei entsteht ein kurzer Augenblick der Gleichzeitigkeit: Indem die Betrachtenden zu Beobachter*innen der Szene werden, reihen sie sich in die Gruppe ein, die von oben herab blickt, während die Demütigung durch die dabei eingenommene Körperhaltung näherungsweise nachvollzogen werden kann. Hierbei entsteht ein Zwiespalt zwischen Voyeurismus und Empathie, Täter*innen und Opfer. Täter*innenschaft entsteht auch durch Blicke.

11. *Historic Photographs: The Ramp at Auschwitz, Summer 1944, 1998/2024*

Das Konzentrationslager Auschwitz war das größte Vernichtungslager der Nationalsozialisten – dort sind mehr als eine Million Menschen ermordet worden. Die Schwarz-Weiß-Fotografie zeigt die Ankunft ungarischer Jüdinnen und Juden im Juni 1944 in Auschwitz-Birkenau. Von Mitte Mai bis Anfang Juli 1944 wurden ungefähr 430.000 von ihnen deportiert, die meisten nach Auschwitz. Die Rampe war nicht nur der Ort der Ankunft, sondern auch der Selektion durch die SS. Dort wurde entschieden, wer ins Arbeitslager und wer direkt in die Gaskammern kam.

Die Fotografie stammt aus dem sogenannten Auschwitz-Album, das Lili Jacob nach ihrer Befreiung gefunden hat. Sie wurde auf ebenjener Rampe von ihrer Familie getrennt und überlebte als Einzige. Als Fotografen des Albums gelten der SS-Hauptscharführer Ernst Hofmann und sein Assistent Bernhard Walter. Später dienten diese Aufnahmen als Beweismittel vor Gericht, unter anderem bei den Frankfurter Auschwitz-Prozessen 1963.

Gustav Metzgers Installation ist beklemmend. Durch die Architektur der Arbeit werden die Betrachter*innen in das Foto hineingedrängt. Vor dem Schrecken und der Unbegreiflichkeit zurückzutreten oder es gar zu verdrängen ist nicht möglich. Durch die starke Vergrößerung des Motivs auf eine nahezu lebensgroße Darstellung wird es unscharf; weiße, graue und schwarze Schemen setzen sich nur langsam zu einem Bild zusammen. Allein dadurch, dass es unmöglich ist, den nötigen Abstand einzunehmen, um die Fotografie in ihrer Gänze zu betrachten, zeigt Metzger, dass es ihm nicht darum geht, das Dargestellte nur zu sehen – es soll erfahren, gedacht und gefühlt werden. Und zugleich wird schmerzhaft deutlich, wie unfassbar schwierig das ist.

12. *Mad Cows Talk*, 1996

„British beef banned in Europe“ und „Burger King: an announcement about our new beef“ sind nur zwei Schlagzeilen aus den Materialien, die Gustav Metzger in seiner Arbeit *Mad Cows Talk* als Kommentar zur BSE-Krise gesammelt hat. BSE, in Langform bovine spongiforme Enzephalopathie oder umgangssprachlich auch Rinderseuche oder Rinderwahn(sinn) genannt, trat ab Mitte der 1980er Jahre vor allem in Großbritannien als tödliche Hirnerkrankung bei Rindern auf (dort bekannt als *mad cow disease*). Für Metzger, der von sich sagte, er sei seit seinem 16. Lebensjahr Marxist, fielen in der BSE-Krise die Produktionsbedingungen mit den Produktionsverhältnissen ins schlechte Gegenwärtige zusammen.

Heute lässt sich der Verlauf der Krankheit und ihre Geschichte recht gut rekonstruieren. Man weiß, dass eine Ursache der schrecklichen, unheilbaren Hirnerkrankung, an der zwischen 1996 und 2006 in England fast 200 Menschen erkrankten, in der Tatsache zu finden ist, dass aufgrund der Produktionsverhältnisse aus tierischen Vegetariern – den wiederkäuenden Rindern – zwangsweise Fleischfresser gemacht worden sind. In England wurden Farmtiere wie Rinder jahrelang mit Tiermehl aus gemahlenden Schafkadavern gefüttert, die an Scrapie, einer schwammartigen Gehirnschädigung, gelitten hatten. Scrapie ist eine seit über zwei Jahrhunderten in England bekannte Krankheit in Schafherden, die aber zuvor nie auf den Menschen übergetreten ist. Aber wie alle Krankheitserreger, seien es Viren, Bakterien oder bestimmte Proteine wie im Fall von BSE, suchten sich auch die BSE-Erreger ihren Platz zum weiterwachsenden Leben nicht nur in Schafen.

Erleichtert wurde die Ausbreitung der BSE-Erreger auf Rinder durch einen Erlass, der es in den 1970er Jahren in Großbritannien erlaubte, Tierkadaver in den Tierkörperbeseitigungsanstalten bei niedrigeren Temperaturen zu verarbeiten. Das sparte Energiekosten und maximierte dadurch den Gewinn. Die Änderung der Temperaturbestimmungen in den britischen Tierkörperbeseitigungsanstalten gilt heute als wesentlicher Faktor für den Beginn der BSE-Krise in Großbritannien. Unzureichend erhitztes Tiermehl habe einerseits die genetische Mutatie der Scrapie-Erreger ermöglicht und andererseits zur Ausbildung einer bis dahin unbekannteren Spontanform von BSE geführt. In Deutschland ist heute die Verwendung von

Fleisch- und Knochenmehl von Tieren wie Schafen im Rinderfutter verboten. Zu den Vegetariern, die sie ursprünglich waren, wurden die Rinder aber auch dadurch nicht.

Metzgers Auseinandersetzung mit dem öffentlichen Umgang mit der BSE-Krise – einschließlich der Reaktionen der Fleischindustrie und des britischen Premierministers John Major – wird einen großen Teil zum Statement des Künstlers, er habe nichts zu sagen und das sei politisch, beigetragen haben. Denn für Metzger stand es nun außer Frage, dass die Fleischindustrie neben der Atom- und der Autoindustrie zum großen Lebensvernichter geworden war.

13. *Drop on Hot Plate*, 1968/2024

Kreation und Destruktion verbinden sich im Kreislauf von *Drop on Hot Plate* miteinander. Gustav Metzger wählte hierfür einen laborähnlichen, auf die wesentlichen Komponenten reduzierten Aufbau: Auf mittlerer Höhe ist eine Herdplatte auf einer Stahlstange montiert. Aus einem schmalen Silikonschlauch, der in ein Kupferrohr übergeht, tropft Wasser auf diese Platte. Zischend verdampft es: Im Moment des Verdampfens fällt bereits der nächste Tropfen.

Drop on Hot Plate erzeugt eine ästhetische Wirkung, die sowohl visuell als auch akustisch ist. Das zischende Geräusch beim Verdampfen löst Stress aus und verweist auf die Gefahr, die von der heißen Platte bei Berührung ausgeht. Zugleich entsteht mit dem schimmernden Wassertropfen ein sinnliches, ästhetisches Bild, das beständig scheint. In seinem fünften und letzten Manifest zur Auto-destruktiven Kunst von 1964 verknüpft Metzger eine sich materiell transformierende Kunst mit den Wissenschaften und bezeichnet sie als „eine Zeichnung des Glaubens ... eines Glaubens an die Molekulartheorie und verwandte definierbare und undefinierbare Glaubenssätze“. Eine später konzipierte, nicht realisierte Arbeit sollte aus Kühl-schränken bestehen und den hohen CO₂-Ausstoß anmahnen. In der Kunst könne als Modell gezeigt werden, wofür im Alltag angesichts der technischen Entwicklungsmöglichkeiten eine gemeinschaftliche soziale Verantwortung übernommen werden müsse, so Metzgers Aufruf.

Drop on Hot Plate entstand im Rahmen des Student Arts Festival am University College of Swansea im Frühjahr 1968. Mit Unterstützung des damals an der Universität neu eingerichteten Filtrationslabors gestaltete Metzger dort eine Ausstellung mit sechs kinetischen Arbeiten: Schläuche bewegten sich tanzend durch den Raum, Polystyrolplatten schwebten in der Luft, auf Heizplatten tropfte und verdampfte Wasser (in einem ähnlichen Aufbau wie bei *Drop on Hot Plate*), eine mit Glimmer gefüllte Plastikbox war periodisch an Druckluft angeschlossen, sodass der Glimmer zunächst schwebte und dann zerbrach. Außerdem projizierte Metzger Licht durch Flüssigkristalle an eine Wand; durch Erhitzen und Abkühlen der chemischen Substanz vor dem Projektor wechselte die psychedelisch anmutende Installation ständig die Farbe.

14. *Historic Photographs: Kill the Cars, Camden Town, London 1996*, 1996/2024

„Kill the cars“ rufen Kinderstimmen. Dazu gibt es eine große Fotografie, auf der während einer Demonstration zwei Kinder auf einem recht mitgenommenen Autowrack herumspringen. Das Foto stammt aus dem Jahr 1996 von einer Anti-Auto-Demonstration im Londoner Stadtteil Camden, an der Gustav Metzger vorbeikam. Sein ganzes Leben nach dem Zweiten Weltkrieg war von einem permanenten Aktivismus gegen die zerstörerischen Kräfte der Bedingungen von Leben auf der Welt geprägt.

Zur Präsentation von *Kill the Cars* gehört auch deshalb immer ein reales Autowrack, das für die Ausstellung zer-beult wird. Der reale Akt der Zerstörung des Mordgeräts Auto soll aber nicht den Zuschauer*innen zugemutet werden. In allen Installationen dieser Arbeit zu Metzgers Lebzeiten erfolgte die Zerbeulung des Autos vor der öffentlichen Präsentation. Die Stimmen und das Bild der Kinder reichen aber auch, um die positiv gewendete Energie der Zerstörung eines Übels zu erhalten.

Für Metzger war die Entscheidung der Gesellschaften der westlichen Industriemoderne für das Auto als Zentrum ihrer Lebens- und Fortbewegungsweise neben der Atom-bombe und der sogenannten „friedlichen“ Nutzung der Atomenergie das lebensvernichtende Übel überhaupt. Und dabei ging es ihm – anders als Andy Warhol in den Gemälden seiner *Death and Disaster*-Serie – nicht vorrangig um die ohne Bedauern hingenommenen Verkehrstoten. Für Metzger haben die um das Auto neu strukturierten Städte und Siedlungen neben der Luftverpestung, deren kaum noch zu reparierende Folgen sich im Klimawandel deutlich zeigen, auch das öffentliche Leben zerstört.

Der Individualverkehr im Auto verschärfte den Stadt-Land-Konflikt durch die mit ihm verbundene Zerstörung des öffentlichen Verkehrs, besonders auf dem Land. Das Auto ruinierte die Kultur öffentlicher Plätze durch die beschleunigte Abkapselung sogenannter Individuen in geschlossenen Autos. Und nicht zuletzt zerstörte es die ganz alltägliche Arbeiter*innensolidarität auf dem Weg in die Fabrik. Gelangten die Werktätigen vorher in Massen per Bus oder Bahn aus ihren fabriknahen Siedlungen zur Arbeit, fuhren sie jetzt allein oder auch mal zu zweit im Gefühl moderner Freiheit im Auto in die Fabrikhallen.

Auch deshalb schreien die Kinder bis zur Erschöpfung:
„Tötet die Autos!“

15. *Strampelnde Bäume*, 2010/2024

Die Baumkronen sind in Beton eingeschlossen, die Wurzeln ragen in die Luft. Mit *Strampelnde Bäume* entwarf Gustav Metzger 2010 eine autodestruktive Skulptur im Freien. Die natürliche Ordnung ist auf den Kopf gestellt: Die in den Himmel gerichteten Wurzeln können kein Wasser aufnehmen und die einbetonierten Baumkronen erhalten kein Licht. Den sterbenden Bäumen ist ihre Lebensgrundlage entzogen; sie sind dem Verfall unumkehrbar ausgeliefert. Metzger setzte hier einen Prozess in Gang, der die Allgegenwärtigkeit von Zerstörung deutlich macht. Bereits 1996 beschrieb er die instrumentalisierende Benutzung des Begriffs *Umwelt* als Modewort in politischen Kampagnen – als einen Indikator der schwindenden Verbundenheit des Menschen mit der Natur, einem wiederum sehr komplexen Begriff: Was ist eine *zerstörte Natur*?

„Zuerst hatten wir die Natur. Dann kam die Umwelt. Umwelt ist wie *Rauch*, den die Menschheit über die Natur gelegt hat: Die Menschen, die Latein gebrauchten, hatten kein Wort für Umwelt – sie kannten nur *natura*. [...] Der Begriff Umwelt eignet sich hervorragend, um Lügen zu verbreiten und Illusionen zu hegen. Menschen, die Produktion und Vertrieb führen, die – lokale wie nationale – Medien und Regierungen steuern, gebrauchen den Begriff Umwelt systematisch, um Wirklichkeiten zu verbergen, um die Öffentlichkeit zu verwirren und um deren Wahrnehmung von Wirklichkeit zu verzerren“ (Gustav Metzger, 1996).

In *Strampelnde Bäume* wird die Ohnmacht angesichts der drohenden Katastrophe deutlich – es ist unmöglich, die Bäume vor ihrem Schicksal zu bewahren. Sie werden zum Bild für die menschliche Unterwerfung der Natur und deren katastrophale Konsequenzen. Gustav Metzger sah Zerstörung als eine ambivalente Kraft. Er begriff sie nicht als rein negative Gewalt, sondern auch als einen natürlichen und produktiven Prozess, der ebenso wie der Wille zur Zerstörung zur Natur des Menschen gehört: „Zerstörung und Destruktivität gehören untrennbar zur Natur, die wir kennen; Feuer fällt keine moralischen Urteile. Insofern wir selbst Natur sind, Natur uns durchzieht, sind wir unausweichlich in ihr gefangen.“

16. *Judenpech*, 1999/2024

Als Gustav Metzger im Jahr 1999 Asphalt vor dem Haupteingang des Haus der Kunst in München verlegen ließ und seiner Intervention den Namen *Judenpech* gab, hatte das Wort *Judenpech* eine lange Geschichte hinter sich. Was bei Metzger vordergründig ein Eingriff in die oder Kommentar zur Naziarchitektur des Haus der Kunst war, hat aber noch eine andere Bedeutung: *Bitumen Iudaicum*, wie Plinius der ältere den Asphalt nannte, war bereits in der Antike schon lange als Fugen-, Mörtel- und Grundlagengestoff bekannt. Im gesamten Raum des früheren Mesopotamien wurde Naturasphalt als Mörtel für Lehmziegel benutzt und beispielsweise in Babylonien im Straßenbau eingesetzt. *Judenpech* oder *Judenleim*, wie die Übersetzungen von *Bitumen Iudaicum* lauten, besagte dabei erst einmal nichts anderes, als dass das schwere, harte, ölige und gut polierbare Material aus dem Raum um das Tote Meer kam – aus den Gebieten, in denen Jüdinnen und Juden lebten.

Wenn Metzger den alten Namen *Judenpech* also in Verbindung mit vor einem Nazibau ausgeschüttetem Asphalt gebraucht, reagiert er damit auch auf die sprach- und rechtsgeschichtliche Markierung und Ausgrenzung jüdischer Menschen als die Nicht-Dazugehörigen. „Die Mordlust fände ihre Opfer nicht, wären sie ihr nicht zuvor durch den Ehrgeiz des Scharfsinns bezeichnet worden“, schrieb der Philosoph Hans Blumenberg einmal zu genau diesem Vorgang, um an die jedem Pogrom und jedem Mord an Juden und Jüdinnen vorausgehenden sprachlichen und rechtlichen Anstrengungen zu deren Ausgrenzung zu erinnern, die der Mordlust erst ihre Opfer erschafft.

Gustav Metzger tat mit dem Namen für seine Aktion etwas Ähnliches mit anderen Mitteln: Der ausgeschüttete Asphalt steht für den Vorgang, aus einem Naturstoff (Asphalt) über die Sprache einen Namen (*Judenpech*) zu machen, der mehr ist als bloß ein Vorspiel für seinen späteren antisemitischen Gebrauch.

Biografie

Gustav Metzger

1926

Gustav Metzger wird am 10. April als jüngster Sohn jüdisch-orthodoxer Eltern polnischer Abstammung in Nürnberg geboren.

1938

Drei Wochen vor der Reichspogromnacht am 9. November werden der Vater und zwei Schwestern nach Polen deportiert. Fast alle Familienmitglieder werden in den folgenden Jahren in den Konzentrationslagern der Nationalsozialisten ermordet.

1939

Am 12. Januar wird Gustav Metzger zusammen mit seinem Bruder Max (Mendel) vom Refugee Childrens Movement (im Rahmen der sogenannten Kindertransporte) nach England gebracht. Sie kommen in einem Heim in London unter.

1941–44

Metzger beginnt eine Ausbildung zum Möbeltischler in Leeds. Er arbeitet einige Zeit in diesem Beruf und zudem als Gärtner.

In diesem Jahr beginnt Metzger, regelmäßig Ausstellungen zeitgenössischer Kunst zu besuchen und kommunistische Literatur zu lesen. Er fertigt erste Skulpturen an. 1944 zieht er in eine trotzkistisch-anarchistische Kommune in Bristol.

1945

Gustav Metzger besucht Zeichenkurse an der Cambridge School of Art. Nach Metzgers Umzug nach London besucht er die Abendkurse von David Bomberg am Borough Polytechnic Institute. Bomberg wird zu einem wichtigen Mentor und ermutigt ihn, mit der Malerei zu beginnen.

1948–53

Metzger erhält einen Pass für Staatenlose. Er reist in die Niederlande und stellt erste Malereien aus.

1953

Metzger beteiligt sich an der Künstler*innengruppe Borough Bottega und organisiert ihre erste Ausstellung

Drawings and Paintings by the Borough Bottega in den Berkeley Galleries in London (16.11.–4.12.). Im Dezember verlässt er die Gruppe und bricht in einem Brief die Beziehung zu seinem Mentor Bomberg ab.

1953–58

Metzger zieht nach King's Lynn, Norfolk. Dort lebt er bis 1958. Er richtet sich ein Atelier ein und experimentiert mit verschiedenen Malgründen (Pappe und Metall). Seine letzten Gemälde fertigt er mit einem Palettenmesser auf Stahlplatten an. 1957 organisiert er lokale Proteste gegen städtebauliche Maßnahmen.

1959

Metzger kehrt nach London zurück. Er wendet sich von traditionellen künstlerischen Techniken ab und fasst den Plan, Skulpturen mithilfe von Maschinen herzustellen.

Metzger unterstützt das Direct Action Committee Against Nuclear War (DAC) und nimmt an zwei Demonstrationen zur Besetzung der Raketenbasis North Pickenham teil.

Anlässlich der Ausstellung *Cardboards Selected and Arranged by G. Metzger* veröffentlicht Metzger die überarbeitete Version seines ersten Manifests *Auto-Destructive Art (First Manifesto)*.

1960

Metzger publiziert sein zweites Manifest *Manifesto Auto-Destructive Art*. Am 15. März erscheint er in der Tageszeitung *Daily Express* mit einem Modell für eine autodestruktive Skulptur.

In der Temple Gallery in London hält Metzger den Vortrag „Auto-Destructive Art“.

Ab Juni experimentiert er mit einer neuen malerischen Technik: Säure wird auf einen Malgrund aus Nylon gesprüht.

Er ist Gründungsmitglied des Committee of 100 gegen die atomare Aufrüstung.

1961

Anlässlich seiner Demonstration *Auto-Destructive Art* in South Bank, London veröffentlicht Metzger sein drittes Manifest *Auto-Destructive art, Machine art, Auto-creative art* als Faltblatt. Es wird an die Besucher*innen verteilt. Auch die beiden vorherigen Manifeste sind darin abgedruckt.

Es finden einige Demonstrationen des Committee of 100 statt, an denen sich Metzger beteiligt. Er und weitere

Demonstrierende werden festgenommen und in der Folge zu Haftstrafen verurteilt. Metzger kommt für einen Monat ins Drake Hall Open Prison in Staffordshire.

1962

Metzgers Vorschlag für die von Daniel Spoerri und Robert Filliou kuratierte Ausstellung *Festival of Misfits* in der Londoner Gallery One wird abgelehnt. Dennoch nimmt er am 24. Oktober an der *Misfits Night* im Institute of Contemporary Arts (ICA) teil und verteilt dort sein viertes Manifest *Manifesto World*.

Metzger hält an der Ealing School of Art den Vortrag „Auto-Destructive Art, Auto-Creative Art: The Struggle for the Machine Arts of the Future“.

1963

Bei einem Vortrag an der Bartlett School of Architecture Society der University of London im Februar demonstriert Metzger eine neue Technik, die seinem neuen malerischen Verfahren ähnelt: Auf einen Diarahmen gespanntes Nylon wird in einen Projektor geschoben und dann mit Hydrochloridsäure bestrichen. Der Auflösungsprozess wird auf eine Leinwand projiziert.

Metzger unterstützt Marcello Salvadori bei seinem Vorhaben, ein Zentrum für Kunst, Wissenschaft und Technologie zu gründen. Im Herbst folgt er einer Einladung von Salvadori und nimmt an einer Konferenz von Künstler*innen und Schriftsteller*innen in Rimini teil. Auf dieser Konferenz trifft er auf Frank Popper und Pierre Restany.

1964

Metzger reist in die Niederlande und nach Deutschland.

Am 30. Juli veröffentlicht er sein mittlerweile fünftes und letztes Manifest: *On Random Activity in Material/Transforming Works of Art*.

1965

An der Architectural Association (AA) in London hält Metzger einen Vortrag über Autodestruktive Kunst.

Im September nimmt er an einer von Mark Boyle organisierten Spendengala für das ICA im Theatre Royal Stratford East in London teil. Dort präsentiert er die erste große „Light Show“ in London. Der Untertitel dieser Vorführung lautet: „Notes on the Chemical Revolution in Art.“

Im Oktober verwendet er erstmals Flüssigkristalle bei einer Demonstration in seinem Vortrag „The Chemical

Revolution in Art“ vor der Society of Arts, Cambridge University.

Im November erscheint die Publikation *Auto-Destructive Art: Metzger at AA*.

1966

Metzger richtet im Schaufenster der Buchhandlung Better Books, einem Treffpunkt der Londoner Underground- und Kunstszene, die Ausstellung *Art of Liquid Crystals* ein. Dort wird erstmals die Arbeit *Earth from Space* öffentlich gezeigt.

Im März veröffentlicht Metzger die erste Ankündigung des „Destruction in Art Symposium“ (DIAS). Einen Monat später gründet sich das Internationale Komitee des DIAS, zu dessen Ehrenpräsident Metzger wird.

Im Dezember (30.–31.12.) zeigt er Lichtprojektionen mit Flüssigkristallen bei Konzerten von Cream, The Who und The Move im Londoner Club Roundhouse.

1967

Am 19. Juli beginnt ein viertägiger Prozess gegen die Organisatoren des DIAS wegen des Vorwurfs der „Durchführung einer obszönen Zurschaustellung“ – gemeint ist die Aktion von Hermann Nitsch vom 16. September 1966. Metzger wird verurteilt und muss 100 Pfund Strafe zahlen, Mitorganisator John Sharkey erhält eine Bewährungsstrafe.

Beim Festival of Art in Exeter hält Metzger einen Vortrag mit dem Titel „Destruction in Art“.

1968

Metzger recherchiert ein halbes Jahr für einen Aufsatz über Automaten.

Vor der Londoner Blackheath Art Society spricht er über „Theory and Practice“.

1969

Metzger beginnt die Arbeit an *Five Screens with Computer* – ein Modell und einige Computergrafiken entstehen. Am 29. und 30. März nimmt er mit diesen Arbeiten an der Ausstellung *Event One* der Computer Arts Society am Royal College of Art in London teil. Er wird von 1969 bis 1973 Herausgeber der Zeitschrift *PAGE* der Computer Arts Society.

Sein Interesse an der Verbindung von Technologie und Kunst zeigt sich auch in seiner Mitarbeit in der Arbeitsgruppe „Art & Science“ unter der Leitung von Maurice Wilkins

am King's College in London und in der Teilnahme an einer weiteren Ausstellung: *Computers and Visual Research* in Zagreb.

Mit Jonathan Benthall und dem Computerwissenschaftler Gordon Hyde diskutiert er über die Zukunft von Computern und künstlicher Intelligenz sowie über die Auswirkungen dieser neuen Technologie für die Kunst.

Metzger hält an der Slade School of Fine Art am University College London den Vortrag „The Social Relevance of Art“. Ein weiterer Vortrag am Portsmouth College of Education hat den Titel „On the Possible“.

1970

Vom 14. bis 16. April nimmt Metzger am Kongress „Computer Graphics '70“ an der Brunel University in Uxbridge teil.

Er übersetzt ein Buch von Herbert W. Franke, das unter dem Titel *Computer Graphics, Computer Art* bei Phaidon Press erscheint.

Anlässlich der Ausstellung *Kinetics* (5.9.–22.11.) in der Hayward Gallery, London zeigt er die Arbeit *Mobbile*. Dabei handelt es sich um ein präpariertes Auto, dessen Auspuffgase über einen Schlauch in eine auf dem Dach montierte Acrylglasbox geleitet werden.

Metzger hält den Vortrag *Do You Eat* an der Slade School of Fine Art in London.

Im Oktober organisiert er die „International Coalition for the Liquidation of Art“ in London. 60 Personen nehmen an Sitzblockaden in und um die Tate Gallery in Millbank (heute Tate Britain) teil.

Metzger arbeitet an Entwürfen für Projekte im öffentlichen Raum für die South Bank und die Themse sowie an einer Projektion mit Flüssigkristallen auf die Royal Festival Hall. Keines der Projekte wird realisiert.

1971

Für die Ausstellung *Art Spectrum: London* entsteht die Installation *Mass Media Today*. Für diese Installation schreibt Metzger Kommentare zu Artikeln aus Tageszeitungen und wechselt diese täglich aus. Diese Arbeit leitet eine Phase politischer Kunst ein.

1972

Metzger beteiligt sich an der ersten Ausstellung im Gallery House, London, das dem Goethe-Institut angegliedert ist.

Für die documenta 5 in Kassel entwirft Metzger die Arbeit *KARBA 1970/72*. Die Abgase von vier Autos sollen

während der gesamten Ausstellungsdauer in einen drei Quadratmeter großen Plastikkubus geleitet werden. Als Standort ist ein Platz vor der Neuen Galerie vorgesehen. Das Projekt wird nicht realisiert. Stattdessen ist Metzger im Katalog der documenta 5 mit einer ähnlichen Arbeit vertreten, die er für die erste UN-Weltumweltkonferenz in Stockholm plant: *Stockholm June*.

Metzger wird zum stellvertretenden Vorsitzenden der Artists' Union in London gewählt.

Für die Ausstellung *British Things* im Henie Onstad Kunstsenter in Høvikodden, Norwegen konzipiert Metzger ein Massageprojekt, bei dem sich die Ausstellungsbesucher*innen kostenlos massieren lassen können.

Anlässlich seiner Einzelausstellung *Executive Profile* im ICA, London wird das Flugblatt „The Growing Concern Over Environmental Issues“ verteilt.

Metzger beschäftigt sich in Vorträgen am Leicester Polytechnic und am Kingston Polytechnic mit „Ethics of the Art/Science/Technology Link“.

1974

Metzger nimmt nicht an der Ausstellung *Art into Society – Society into Art: Seven German Artists* im ICA, London teil. Im Ausstellungskatalog ruft er zu den „Years without Art, 1977–1980“ auf. In diesen Jahren solle keine Kunst produziert, ausgestellt oder verkauft werden. Metzger ersetzt die Praxis durch die Theorie. Er beginnt in dieser Zeit einige Buchprojekte, zum Teil in Zusammenarbeit mit Cordula Frowein.

1976

Bei der Podiumsdiskussion „The Role of the Art Magazine“ an der University of Sussex diskutiert Metzger zusammen mit Dan Graham, Dave Rushton und Paul Wood.

Gemeinsam mit Cordula Frowein organisiert er das Symposium „Art in Germany under National Socialism“ (AGUN) an der School of Oriental and African Studies, University of London und in der Drill Hall, London. Dieses Symposium mit seinen 18 eingeladenen Wissenschaftler*innen aus der BRD, Großbritannien und den USA ist die erste Konferenz zu diesem Thema.

1977

Metzger nimmt an der Ausstellung *Towards another Picture* in der Galerie Midland Group in Nottingham teil.

Dort zeigt er eine Arbeit mit Tageszeitungen, die täglich erneuert wird.

Er nimmt an der Tagung „Faschismus – Kunst und visuelle Medien“ im Historischen Museum Frankfurt teil. Die Tagung wurde von Wissenschaftler*innen ausgerichtet, die alle im Jahr zuvor an AGUN teilgenommen hatten.

1980

Metzger besucht Vorlesungen und Seminare von Jürgen Habermas in Frankfurt am Main. Er steht im schriftlichen und mündlichen Austausch mit Kristine Stiles zu ihrer Dissertation an der University of California, Berkeley über DIAS.

1981

Gemeinsam mit Cordula Frowein und Klaus Staeck organisiert Metzger eine Gegenausstellung zur Ausstellung *Westkunst* von Kasper König in Köln. Teil dieser Gegenausstellung in Köln ist auch eine kritische Kampagne gegen einen Film zur *Westkunst*-Ausstellung, der im WDR-Fernsehen ausgestrahlt wurde und in der Ausstellung zu sehen ist. Aus Sicht von Metzger und anderen verharmlost dieser Film die nationalsozialistische Kunstpolitik. Es kommt zu einer öffentlichen Diskussion mit Bazon Brock in Köln.

An der Philosophischen Fakultät der Goethe-Universität Frankfurt am Main hält Metzger den Vortrag „Auto-Destructive Art“.

1983

Metzger ist Initiator von Artists Support Peace.

Er hält einen Vortrag über seine Praxis an der Visual Arts Society der University of Sussex.

1984

Demonstration von Artists Support Peace an der Raketenbasis Greenham Common.

1985

Stewart Home veröffentlicht ein Flugblatt mit der Ankündigung des „Art Strike 1990–1993“.

1986

Metzger besucht die Eröffnung des Archivs Sohm in der Staatsgalerie Stuttgart.

1989

Gespräche mit Justin Hoffmann in Darmstadt und später in London bezüglich seiner Dissertation *Destruktionskunst. Der Mythos der Zerstörung in der Kunst der frühen sechziger Jahre*.

1990

Metzger recherchiert in Züricher Kunstbibliotheken für eine Monografie über Johannes Vermeer. Er trifft Jean Tinguely in Basel.

Ab November beginnt er mit der Konzeption der Serie *Historic Photographs*. Er beteiligt sich nicht am „Art Strike 1990–1993“.

1991

Metzger nimmt am International Design Seminar teil. Es wird alle zwei Jahre von Studierenden an der Delft University of Technology ausgerichtet. Dort zeigt er Dokumentationen älterer Arbeiten neben einer Installation aus Stühlen, Sofas und zu Ballen zusammengebundenen Delfter Tageszeitungen.

1992

Metzger variiert sein Konzept für *Stockholm June (1972)* unter dem Titel *Earth Minus Environment*, um es auf der UN-Umweltkonferenz in Rio de Janeiro im Juni zu zeigen. Ein Modell dieser Arbeit wird in der Galerie A von Harry Ruhé in Amsterdam ausgestellt.

Er verfasst den Artikel „Nature Demised Resurrects as Environment“.

1993

Metzger beteiligt sich an der Planung eines Elements Centre, das die Beziehung der Elemente zur bildenden Kunst untersuchen möchte. Es soll in einem Industriegebäude in Amsterdam untergebracht werden.

1994

Metzger verfasst Thesenpapiere für kunsthistorische Tagungen über Johannes Vermeer. Am University College London hält er daraufhin den Vortrag „Vermeer and Freud's Fetish Theory“, an der Universität Utrecht nimmt er mit seinem Vortrag „Johannes Vermeer and Cesare Ripa“ an einer Konferenz zu Cesare Ripa teil.

1995

Metzger stellt die ersten beiden Arbeiten der Serie *Historic Photographs* aus: *Historic Photographs: No. 1: Hitler addressing the Reichstag after the fall of France, July 1940* und *Historic Photographs: No. 1: Liquidation of the Warsaw Ghetto, April 19–28 days, 1943*.

Er spricht vor der Art History Society, Middlesex University über „Auto-Destructive Art and the Twentieth Century“.

1996

„From DIAS to Dunblane“ ist der Titel von Metzgers Vortrag im Rahmen der Ausstellung *In Memory of DIAS* am Centre for Contemporary Arts, Glasgow.

Metzgers Publikation *damaged nature, auto-destructive art* wird anlässlich seiner Ausstellung *The Exclusion of the Spectator in Art* in der Hanbury Street Hall in London herausgegeben.

1997

Metzger hält im Neal's Yard, Covent Garden seinen Vortrag „breath in(g) culture“. Auf der Konferenz „Speaking the Unspeakable: Representing the Holocaust in the Verbal, Visual and Plastic Arts“ spricht Metzger über seine Arbeiten aus der Serie *Historic Photographs*.

1998

Metzger spricht anlässlich seiner Ausstellung *Gustav Metzger* im Museum of Modern Art, Oxford über „Earth to Galaxies. On Destruction and Destructivity“.

1999

Metzger produziert für das Haus der Kunst, München im Außenraum die Installationen *Travertin/Judenpech*. Das Haus der Kunst wurde 1937 von Adolf Hitler mit der *Großen Deutschen Kunstausstellung* eröffnet.

2002

Im Ecology Centre & Art Pavilion, Mile End Park, London hält Metzger einen Vortrag mit dem Titel „On Extinction“.

2003

Erste Reise nach New York City, um an der Konferenz „Ground Zero“ teilzunehmen. Außerdem hält Metzger in der Tate Britain, London den Vortrag „Hurry up, it's time! – The Waste(d) Land“.

2004

Metzger nimmt per Telefonschalte am Symposium „Resistencia. Resistance“ am Teatro de los Insurgentes in Mexiko-Stadt teil. Dort hält er den Vortrag „Ethics, Aesthetics and Biotechnology“. Außerdem ist er in der Überblicksausstellung *Art and the 60s: This was Tomorrow* in der Tate Britain, London beteiligt.

2005

Die Generali Foundation, Wien zeigt Metzgers Einzelausstellung *Geschichte Geschichte*. Metzger hält in Glasgow im Rahmen des Glasgow International: Festival of Contemporary Art einen Vortrag.

2007

Mit der Arbeit *Aequivalenz – Shattered Stones* nimmt Metzger an den Skulptur Projekten Münster teil. Zudem publiziert er anlässlich dieser Ausstellung seine Kampagne „RAF/Reduce Art Flights“.

2008

In Reaktion auf die Ausstellung *Self-cancellation – Seed Burn / ADH* von Rhodri Davies hält Metzger den Vortrag „Art and Compromise (I)“.

2009

In der Serpentine South Gallery, London findet die Retrospektive *Gustav Metzger. Decades 1959–2009* statt.

2010

Metzger produziert für das Haus der Kunst, München zwei große Installationen im Außenraum: *Strampelnde Bäume* und *Travertin/Judenpech*.

Im gleichen Jahr findet die „Mass Extinction Conference: A Call to Act“ in der Royal Society, London statt. Sie ist Teil des Programms zur *Decades*-Ausstellung.

2014

Metzger spricht in seinem Vortrag „Facing Extinction“ an der University for the Creative Arts über Ökologie und Artensterben.

2015

Metzger veröffentlicht seinen Appell *Remember Nature* und richtet für den 4. November einen Aktionstag aus:

„A worldwide call by Gustav Metzger for a day of action to remember nature“.

2017

Am 1. März 2017 stirbt Gustav Metzger in London.

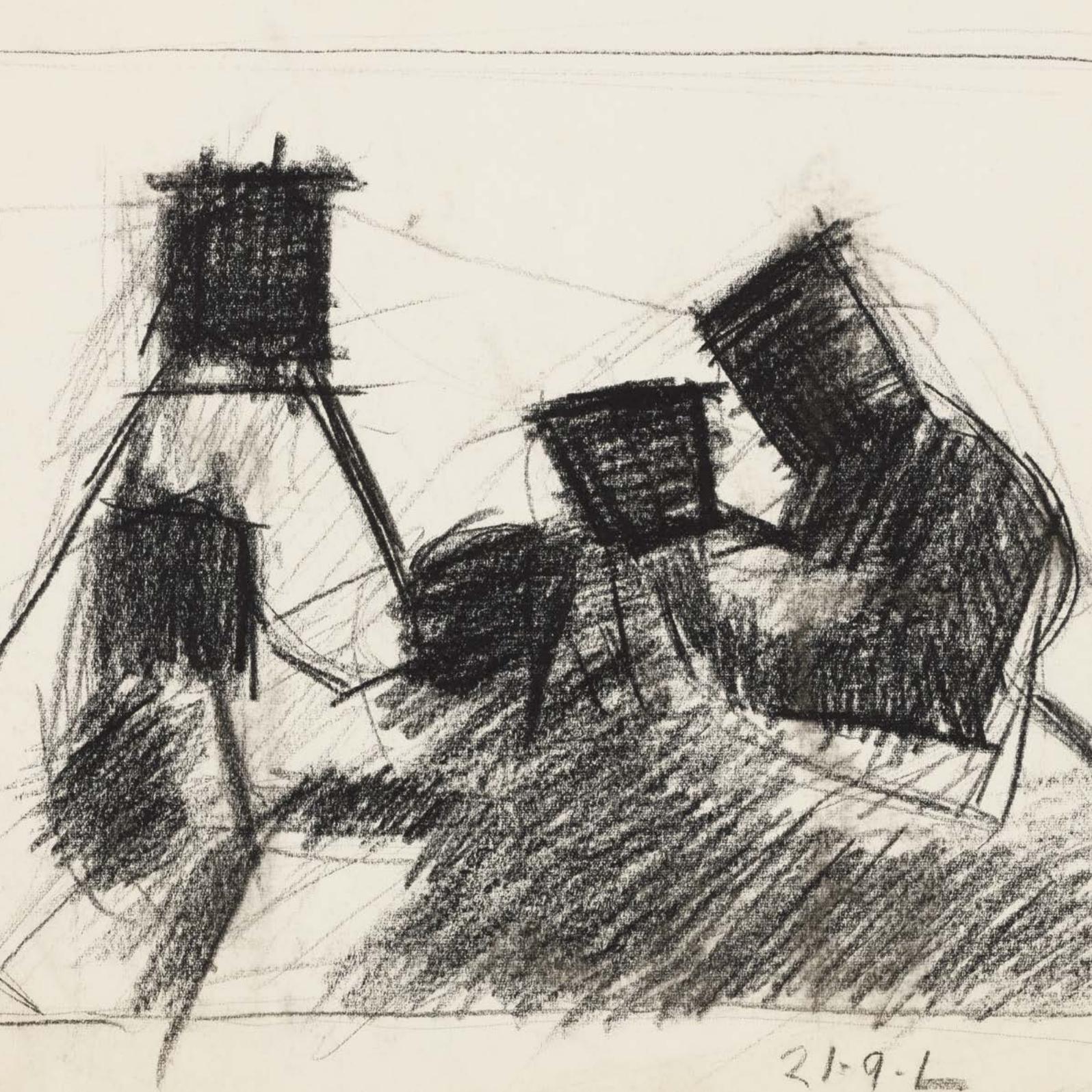
Bearbeitete und ergänzte Biografie nach Clive Phillpot, „Gustav Metzger Chronology“, in: Gustav Metzger, *damaged nature, auto-destructive art*, Nottingham: Russell Press, 1996.

**1 MILLION
SEATS**

1
£ **ONE WAY**

TRAVEL MAY - JUNE

RYANAIR



21-9-6



A. Appendix zu **Gustav Metzger**

Vor dem Abbruch, 1981/2024

Alle Gesetze des Deutschen Reiches bedurften, um rechtskräftig zu werden, der förmlichen Verkündung. Von 1871 bis 1945 diente das *Reichsgesetzblatt* als Regierungsblatt des Deutschen Reiches im Deutschen Kaiserreich, in der Weimarer Republik und im Nationalsozialismus.

Im Jahr 1981 stellte Gustav Metzger erstmals eine Auswahl antijüdischer Gesetze aus dem *Reichsgesetzblatt* in der Ausstellung *Vor dem Abbruch* im Kunstmuseum Bern aus. Diese Installation wird in der Ausstellung reproduziert.

Blätter aus dem Gesetzbuch

1. Reichsgesetzblatt, Teil 1, 1938, Nr. 45:
Gesetz über die Rechtsverhältnisse der jüdischen Kultusvereinigungen
2. Reichsgesetzblatt, Teil 1, 1938, Nr. 60:
Verordnung gegen die Tarnung jüdischer Gewerbebetriebe
3. Reichsgesetzblatt, Teil 1, 1938, Nr. 63:
Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden; Anordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden
4. Reichsgesetzblatt, Teil 1, 1938, Nr. 159:
Verordnung über Reisepässe von Juden
5. Reichsgesetzblatt, Teil 1, 1938, Nr. 163:
Verordnung über die Teilnahme von Juden an der kassenärztlichen Versorgung
6. Reichsgesetzblatt, Teil 1, 1938, Nr. 188:
Verordnung gegen den Waffenbesitz der Juden
7. Reichsgesetzblatt, Teil 1, 1938, Nr. 189:
Verordnung über eine Sühneleistung der Juden deutscher Staatsangehörigkeit; Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben; Verordnung zur Wiederherstellung des Straßenbildes bei jüdischen Gewerbebetrieben
8. Reichsgesetzblatt, Teil 1, 1938, Nr. 196:
Durchführungsverordnung über die Sühneleistung der Juden
9. Reichsgesetzblatt, Teil 1, 1938, Nr. 197:
Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur

Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben

10. Reichsgesetzblatt, Teil 1, 1938, Nr. 199:
Zweite Anordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden
11. Reichsgesetzblatt, Teil 1, 1938, Nr. 201:
Polizeiverordnung über das Auftreten der Juden in der Öffentlichkeit
12. Reichsgesetzblatt, Teil 1, 1938, Nr. 206:
Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens
13. Reichsgesetzblatt, Teil 1, 1941, Nr. 45:
Fünfte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens; Verordnung über die Neugestaltung der Reichshauptstadt Berlin und der Hauptstadt der Bewegung München
14. Reichsgesetzblatt, Teil 1, 1941, Nr. 133:
Elfte Verordnung zum Reichsbürgergesetz
15. Reichsgesetzblatt, Teil 1, 1942, Nr. 33:
Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der jüdischen Kultusvereinigungen

1. Reichsgesetzblatt, Teil 1, Nr. 45 (30. März 1938)

S. 338: Gesetz über die Rechtsverhältnisse der jüdischen Kultusvereinigungen

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

- (1) Die jüdischen Kultusvereinigungen und ihre Verbände erlangen die Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister.
- (2) Mit Ablauf des 31. März 1938 verlieren die jüdischen Kultusvereinigungen und ihre Verbände die Stellung von Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie diese bisher besaßen. Sie sind von diesem Zeitpunkt an rechtsfähige Vereine des bürgerlichen Rechts. Die Eintragung in das Vereinsregister ist nachzuholen.

§ 2

Die Beamten der im § 1 Abs. 2 genannten Vereinigungen und Verbände verlieren mit Ablauf des 31. März 1938 ihre Beamteneigenschaft. Sie treten mit demselben Zeitpunkt zu den Vereinigungen und Verbänden in ein bürgerlich-rechtliches Dienstverhältnis, auf das die bisherige Regelung ihrer Rechte und Pflichten entsprechende Anwendung findet.

§ 3

- (1) Der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde bedürfen:
Beschlüsse der Organe der jüdischen Kultusvereinigungen und ihrer Verbände
 - (a) bei Bildung, Veränderung und Auflösung der Vereinigungen und Verbände,
 - (b) bei Veräußerungen oder wesentlichen Veränderungen von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben, insbesondere von Archiven oder Teilen von solchen.
- (2) Die höhere Verwaltungsbehörde kann gegen die Berufung der Mitglieder der Organe der jüdischen Kultusvereinigungen und ihrer Verbände Einspruch erheben.

§ 4

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten kann zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes

im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen.

§ 5

- (1) Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1938 in Kraft.
- (2) Mit diesem Zeitpunkt treten entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft.
- (3) Die Inkraftsetzung dieses Gesetzes für das Land Österreich bleibt vorbehalten.

Berlin, den 28. März 1938.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten
Kerrl

Der Reichsminister des Innern
Frick

2. Reichsgesetzblatt, Teil 1, Nr. 60 (23. April 1938)

S. 404: Verordnung gegen die Unterstützung der Tarnung jüdischer Gewerbebetriebe

Auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) verordne ich folgendes:

§ 1

Ein deutscher Staatangehöriger, der aus eigennützligen Beweggründen dabei mitwirkt, den jüdischen Charakter eines Gewerbebetriebes zur Irreführung der Bevölkerung oder der Behörden bewußt zu verschleiern, wird mit Zuchthaus, in weniger schweren Fällen mit Gefängnis, jedoch nicht unter einem Jahr, und mit Geldstrafe bestraft.

§ 2

Ebenso wird bestraft, wer für einen Juden ein Rechtsgeschäft schließt und dabei unter Irreführung des anderen Teils die Tatsache, daß er für einen Juden tätig ist, verschweigt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. April 1938.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Generalfeldmarschall

3. Reichsgesetzblatt, Teil 1, Nr. 63 (26. April 1938)

S. 414-415: Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden

Auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) wird folgendes verordnet:

§ 1

- (1) Jeder Jude (§ 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1333) hat sein gesamtes in- und ausländisches Vermögen nach dem Stande vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung gemäß den folgenden Bestimmungen anzumelden und zu bewerten. Juden fremder Staatsangehörigkeit haben nur ihr inländisches Vermögen anzumelden und zu bewerten.
- (1) Die Anmelde- und Bewertungspflicht trifft auch den nichtjüdischen Ehegatten eines Juden.
- (2) Für jede anmeldepflichtige Person ist das Vermögen getrennt anzugeben.

§ 2

- (1) Das Vermögen im Sinne dieser Verordnung umfaßt das gesamte Vermögen des Anmeldepflichtigen ohne Rücksicht darauf, ob es von irgendeiner Steuer befreit ist oder nicht.
- (2) Zum Vermögen gehören nicht bewegliche Gegenstände, die ausschließlich zum persönlichen Gebrauch des Anmeldepflichtigen bestimmt sind, und der Hausrat, soweit sie nicht Luxusgegenstände sind.

§ 3

- (1) Jeder Vermögensbestandteil ist in der Anmeldung mit dem gemeinen Wert anzusetzen, den er am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung hat.
- (2) Die Anmeldepflicht entfällt, wenn der Gesamtwert des anmeldepflichtigen Vermögens ohne Berücksichtigung

der Verbindlichkeiten 5 000 Reichsmark nicht übersteigt.

§ 4

Die Anmeldung ist unter Benutzung eines amtlichen Musters bis zum 30. Juni 1938 bei der für den Wohnsitz des Anmeldenden zuständigen höheren Verwaltungsbehörde abzugeben. Wenn im Einzelfall aus besonderen Gründen eine vollständige Anmeldung und Bewertung des Vermögens bis zu diesem Tage nicht möglich ist, so kann die höhere Verwaltungsbehörde die Anmeldefrist verlängern; in diesem Falle ist jedoch bis zum 30. Juni 1938 unter Angabe der Hinderungsgründe das Vermögen schätzungsweise anzugeben und zu bewerten.

§ 5

- (1) Der Anmeldepflichtige hat der höheren Verwaltungsbehörde unverzüglich jede Veränderung (Erhöhung oder Verminderung) seines Vermögens anzuzeigen, die nach dem Inkrafttreten der Verordnung eintritt, sofern die Vermögensveränderung über den Rahmen einer angemessenen Lebensführung oder des regelmäßigen Geschäftsverkehrs hinausgeht.
- (2) Die Anzeigepflicht gilt auch für diejenigen Juden, die beim Inkrafttreten der Verordnung nicht zur Anmeldung und Bewertung verpflichtet sind, aber nach diesem Zeitpunkt Vermögen im Werte von mehr als 5 000 Reichsmark erwerben. § 1 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 6

- (1) Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung ist in Preußen der Regierungspräsident (in Berlin der Polizeipräsident); in Bayern der Regierungspräsident; in Sachsen der Kreishauptmann; in Württemberg der Minister des Innern; in Baden der Minister des Innern; in Thüringen der Reichsstatthalter, Ministerium des Inneren; in Hessen der Reichsstatthalter (Landesregierung); in Hamburg der Reichsstatthalter; in Mecklenburg das Staatministerium, Abt. Inneres; in Oldenburg der Minister des Innern; in Braunschweig das Ministerium des Innern; in Bremen der Senator für die innere Verwaltung; in Anhalt das Staatsministerium, Abt. Inneres; in Lippe der Reichsstatthalter (Landesregierung); in Schaumburg-Lippe die

Landesregierung; im Saarland der Reichskommissar für das Saarland.

- (2) In Österreich tritt an die Stelle der höheren Verwaltungsbehörde der Reichsstatthalter (Landesregierung). Er kann seine Befugnisse aus dieser Verordnung auf anderen Stellen übertragen.

§ 7

Der Beauftragte für den Vierjahresplan kann die Maßnahmen treffen, die notwendig sind, um den Einsatz des anmeldepflichtigen Vermögens im Einklang mit den Belangen der deutschen Wirtschaft sicherzustellen.

§ 8

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig die nach den vorstehenden Vorschriften bestehende Anmelde-, Bewertungs- oder Anzeigepflicht nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erfüllt oder einer auf Grund des § 7 erlassenen Anordnung zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft; in besonders schweren Fällen vorsätzlicher Zuwiderhandlung kann auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren erkannt werden. Der Täter ist auch strafbar, wenn er die Tat im Ausland begangen hat.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) Neben der Strafe aus Abs. 1 und 2 kann auf Einziehung des Vermögens erkannt werden, soweit es Gegenstand der strafbaren Handlung war; neben der Zuchthausstrafe ist auf Einziehung zu erkennen. Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf Einziehung auch selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen für die Einziehung vorliegen.

Berlin, den 26. April 1938.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Generalfeldmarschall
Der Reichsminister des Innern
Frick

S. 415-416: **Anordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden**

Auf Grund des § 7 der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 414) ordne ich an:

Artikel I

§ 1

- (1) Die Veräußerung oder die Verpachtung eines gewerblichen, land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes sowie die Bestellung eines Nießbrauchs an einem solchen Betrieb bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung, wenn an dem Rechtsgeschäft ein Jude als Vertragsschließender beteiligt ist. Das gleiche gilt für die Verpflichtung zur Vornahme eines solchen Rechtsgeschäfts.
- (2) Wird das Verpflichtungsgeschäft genehmigt, so gilt die Genehmigung auch für das diesem Verpflichtungsgeschäft entsprechende Erfüllungsgeschäft als erteilt.

§ 2

Durch Mißbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechts kann die Genehmigungspflicht nicht umgangen werden.

§ 3

Bedarf das Rechtsgeschäft der anerbengerichtlichen oder der fideikommißrechtlichen Genehmigung oder der Genehmigung nach der Grundstückverkehrsbekanntmachung vom 26. Januar 1937, so ist eine Genehmigung nach § 1 nicht erforderlich.

§ 4

Bei Beurkundung eines der im § 1 bezeichneten Rechtsgeschäftes soll der Notar oder die sonstige beurkundete Stelle auf diese Anordnung hinweisen und die Frage stellen, ob an dem Rechtsgeschäft ein Jude als Vertragsschließender beteiligt ist. Aus der notariischen Urkunde soll hervorgehen, daß dies geschehen ist und in welchem Sinne die Frage beantwortet worden ist.

§ 5

Einen Nachweis dafür, daß eine Genehmigung nach dieser Anordnung nicht erforderlich ist, hat die Grundbuchbehörde zu fordern, wenn nach ihrem Ermessen

begründeter Anlaß zu der Annahme besteht, daß die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Anordnung gegeben sind.

§ 6

- (1) Ist im Grundbuch ohne Genehmigung eine Rechtsänderung eingetragen, so hat die Grundbuchbehörde auf Ersuchen der Genehmigungsbehörde einen Widerspruch einzutragen, wenn diese annimmt, daß die Genehmigung nach § 1 oder § 2 erforderlich ist; die Vorschriften über die selbständige Eintragung eines Widerspruchs durch die Grundbuchbehörde (§ 53 Abs. 1 der Grundbuchordnung) bleiben unberührt.
- (2) Ein nach Abs. 1 eingetragener Widerspruch ist zu löschen, wenn die Genehmigungsbehörde darum ersucht oder wenn die Genehmigung erteilt ist.
- (3) Dies gilt sinngemäß für das Land Österreich.

Artikel II

§ 7

Die Neueröffnung eines jüdischen Gewerbebetriebs oder der Zweigniederlassung eines jüdischen Gewerbebetriebs bedarf der Genehmigung.

§ 8

Die Genehmigung ist von dem zu beantragen, der den Gewerbebetrieb oder die Zweigniederlassung zu eröffnen beabsichtigt.

Artikel III

§ 9

- (1) Über den Antrag auf Genehmigung entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde.
- (2) Zuständig ist die höhere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk
 1. im Falle des § 1 der Betrieb belegen ist,
 2. im Falle des § 7 der Betrieb oder die Zweigniederlassung eröffnet werden soll.
- (3) In Zweifelsfällen wird die zuständige höhere Verwaltungsbehörde durch den Reichswirtschaftsminister bestimmt.

§ 10

Wird die Genehmigung versagt, so steht dem Antragsteller binnen zwei Wochen seit der Bekanntgabe der Entscheidung an ihn die Beschwerde an den Reichs-

wirtschaftsminister zu. Die Entscheidung des Reichswirtschaftsministers kann nicht angefochten werden.

§ 11

Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne die erforderliche Genehmigung

- (1) einen gewerblichen, land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb übernimmt oder behält oder einem anderen überläßt oder beläßt oder
 - (2) einen jüdischen Gewerbebetrieb oder die Zweigniederlassung eines solchen Betriebs eröffnet
- wird nach § 8 der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 414) bestraft.

§ 12

Diese Anordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tag in Kraft.

Berlin, den 26. April 1938.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Generalfeldmarschall

4. Reichsgesetzblatt, Teil 1, Nr. 159 (7. Oktober 1938)

S. 1343: Verordnung über Reisepässe von Juden

Auf Grund des Gesetzes über das Paß-, das Ausländerpolizei- und das Meldewesen sowie über das Ausweiswesen vom 11. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 589) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz folgendes verordnet:

§ 1

- (1) Alle deutschen Reisepässe von Juden (§ 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 – Reichsgesetzbl. I S. 1333), die sich im Reichsgebiet aufhalten, werden ungültig.
- (2) Die Inhaber der im Abs. 1 erwähnten Pässe sind verpflichtet, diese Pässe der Paßbehörde im Inland, in deren Bezirk der Paßinhaber seinen Wohnsitz oder mangels eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat, innerhalb von zwei Wochen nach Inkrafttreten dieser

Verordnung einzureichen. Für Juden, die sich beim Inkrafttreten dieser Verordnung im Ausland aufhalten, beginnt die Frist von zwei Wochen mit dem Tage der Einreise in das Reichsgebiet.

- (3) Die mit Geltung für das Ausland ausgestellten Reisepässe werden wieder gültig, wenn sie von der Paßbehörde mit einem vom Reichsminister des Innern bestimmten Merkmal versehen werden, das den Inhaber als Juden kennzeichnet.

§ 2

Mit Haft und mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig der im § 1 Abs. 2 umschriebenen Verpflichtung nicht nachkommt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Oktober 1938.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Dr. Best

5. Reichsgesetzblatt, Teil 1, Nr. 163 (11. Oktober 1938)

S. 1391: **Verordnung über die Teilnahme von Juden an der kassenärztlichen Versorgung**

Auf Grund des § 368i Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung wird verordnet:

§ 1

Mit dem Erlöschen der Bestallung (Approbation) der jüdischen Ärzte nach § 1 der Vierten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 969) erlöschen auch ihre Eintragung im Arztregister und ihre Zulassung.

§ 2

- (1) Juden, denen die Ausübung des Ärzteberufs nach § 2 der Vierten Verordnung zum Reichsbürgergesetz widerruflich gestattet ist, können an der kassenärztlichen Verordnung jüdischer Versicherter und deren

jüdischer Familienangehörigen nur mit Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands beteiligt werden. Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

- (2) Solange Juden auf Grund einer Genehmigung nach Abs. 1 behandelnde Tätigkeit ausüben, unterstehen sie der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands in gleicher Weise wie Ärzte. Die Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands kann ihre Rechte und Pflichten abweichend von den allgemeinen Vorschriften regeln, soweit die besonderen Verhältnisse dies erfordern.

§ 3

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 in Kraft.

Berlin, den 6. Oktober 1938.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

6. Reichsgesetzblatt, Teil 1, Nr. 188 (12. November 1938)

S. 1573: **Verordnung gegen den Waffenbesitz der Juden**

Auf Grund des § 31 des Waffengesetzes vom 18. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 265), des Artikels III des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) und des § 9 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird folgendes verordnet:

§ 1

Juden (§ 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935, Reichsgesetzbl. I S. 1333) ist der Erwerb, der Besitz und das Führen von Schußwaffen und Munition sowie von Hieb- oder Stoßwaffen verboten. Sie haben die in ihrem Besitz befindlichen Waffen und Munition unverzüglich der Ortspolizeibehörde abzuliefern.

§ 2

Waffen und Munition, die sich im Besitz eines Juden befinden, sind dem Reich entschädigungslos verfallen.

§ 3

Für Juden fremder Staatsangehörigkeit kann der Reichsminister des Innern Ausnahmen von dem im § 1 ausgesprochen Verbot zulassen. Er kann diese Befugnis auf andere Stellen übertragen.

§ 4

Wer den Vorschriften des § 1 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe bestraft. In besonders schweren Fällen vorsätzlicher Zuwiderhandlung ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

§ 5

Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 6

Diese Verordnung gilt auch im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten.

Berlin, den 11. November 1938.

Der Reichminister des Innern
Frick

7. Reichsgesetzblatt, Teil 1, Nr. 189 (14. November 1938)

S. 1579: Verordnung über eine Sühneleistung der Juden deutscher Staatsangehörigkeit

Die feindliche Haltung des Judentums gegenüber dem deutschen Volk und Reich, die auch vor feigen Mordtaten nicht zurückschreckt, erfordert entschiedene Abwehr und harte Sühne.

Ich bestimme daher auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) das Folgende:

§ 1

Den Juden deutscher Staatsangehörigkeit in ihrer Gesamtheit wird die Zahlung einer Kontribution von 1 000 000 000 Reichsmark an das Deutsche Reich auferlegt.

§ 2

Die Durchführungsbestimmungen erläßt der Reichsminister der Finanzen im Benehmen mit den beteiligten Reichsministern.

Berlin, den 12. November 1938.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Generalfeldmarschall

S. 1580: Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben

Auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) wird folgendes verordnet:

§ 1

- (1) Juden (§ 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 – Reichsgesetzbl. I S. 1333) ist vom 1. Januar 1939 ab der Betrieb von Einzelhandelsverkaufsstellen, Versandgeschäften oder Bestellkontoren sowie der selbständige Betrieb eines Handwerks untersagt.
- (2) Ferner ist ihnen mit Wirkung vom gleichen Tage verboten, auf Märkten aller Art, Messen oder Ausstellungen Waren oder gewerbliche Leistungen anzubieten, dafür zu werben oder Bestellungen darauf anzunehmen.
- (3) Jüdische Gewerbebetriebe (Dritte Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. Juni 1938 – Reichsgesetzbl. I S. 627), die entgegen diesem Verbot geführt werden, sind polizeilich zu schließen.

§ 2

- (1) Ein Jude kann vom 1. Januar 1939 ab nicht mehr Betriebsführer im Sinne des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 45) sein.
- (2) Ist ein Jude als leitender Angestellter in einem Wirtschaftsunternehmen tätig, so kann ihm mit einer Frist von sechs Wochen gekündigt werden. Mit Ablauf der Kündigungsfrist erlöschen alle Ansprüche des Dienstverpflichteten aus dem gekündigten Verträge,

insbesondere auch Ansprüche auf Versorgungsbezüge und Abfindungen.

§ 3

- (1) Ein Jude kann nicht Mitglied einer Genossenschaft sein.
- (2) Jüdische Mitglieder von Genossenschaften scheiden zum 31. Dezember 1938 aus. Eine besondere Kündigung ist nicht erforderlich.

§ 4

Der Reichswirtschaftsminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern die zu dieser Verordnung erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu erlassen. Er kann Ausnahmen zulassen, soweit diese infolge der Überführung eines jüdischen Gewerbebetriebes in nichtjüdischen Besitz, zur Liquidation jüdischer Gewerbebetriebe oder in besonderen Fällen zur Sicherstellung des Bedarfs erforderlich sind.

Berlin, den 12. November 1938.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Generalfeldmarschall

S. 1581: Verordnung zur Wiederherstellung des Straßenbildes bei jüdischen Gewerbebetrieben

Auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) verordne ich folgendes:

§ 1

Alle Schäden, welche durch die Empörung des Volkes über die Hetze des internationalen Judentums gegen das nationalsozialistische Deutschland am 8., 9. und 10. November 1938 an jüdischen Gewerbebetrieben und Wohnungen entstanden sind, sind von dem jüdischen Inhaber oder jüdischen Gewerbebetreibenden sofort zu beseitigen.

§ 2

- (1) Die Kosten der Wiederherstellung trägt der Inhaber der betroffenen jüdischen Gewerbebetriebe und Wohnungen.

- (2) Versicherungsansprüche von Juden deutscher Staatsangehörigkeit werden zugunsten des Reichs beschlagnahmt.

§ 3

Der Reichswirtschaftsminister wird ermächtigt, im Benehmen mit den übrigen Reichsministern Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

Berlin, den 12. November 1938.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Generalfeldmarschall

8. Reichsgesetzblatt, Teil 1, Nr. 196 (22. November 1938)

S. 1638–1640: Durchführungsverordnung über die Sühneleistung der Juden

Auf Grund des § 2 der Verordnung über eine Sühneleistung der Juden vom 12. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1579) und auf Grund des § 3 der Verordnung zur Wiederherstellung des Straßenbildes bei jüdischen Gewerbebetrieben vom 12. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1581) wird im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister und den übrigen beteiligten Reichsministern hierdurch verordnet:

§ 1

Abgabepflicht

- (1) Die Kontribution von einer Milliarde Reichsmark wird als Vermögensabgabe von den Juden deutscher Staatsangehörigkeit und von den staatenlosen Juden eingezogen (Judenvermögensabgabe).
- (2) Abgabepflichtig ist jeder Jude (§ 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935, Reichsgesetzbl. I S. 1333), der nach der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 414) sein gesamtes in- und ausländisches Vermögen anzumelden und zu bewerten hatte.
- (3) Juden fremder Staatsangehörigkeit unterliegen nicht der Abgabepflicht.

§ 2

Mischehen

Bei Mischehen ist nur der jüdische Ehegatte mit seinem Vermögen abgabepflichtig.

§ 3

Bemessungsgrundlage

- (1) Die Abgabe wird nach dem Gesamtwert des Vermögens nach dem Stand vom 12. November 1938 bemessen.
- (2) Auszugehen ist von dem Vermögen, das der Abgabepflichtige auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 414) angemeldet hat. Dabei sind die Verbindlichkeiten und die eingetretenen Veränderungen (§ 5 der genannten Verordnung) zu berücksichtigen.
- (3) Geben die Angaben in der Vermögensanmeldung zu Beanstandungen Anlaß, so ist das Finanzamt befugt, dem Abgabepflichtigen die Berechnung der Abgabe nach dem berichtigten Gesamtwert des Vermögens vorzuschreiben.
- (4) Die Abgabe wird nicht erhoben, wenn der Gesamtwert des Vermögens nach Abzug der Verbindlichkeiten, jedoch vor Abrundung, 5 000 Reichsmark nicht übersteigt.
- (5) Der Gesamtwert des Vermögens ist auf volle 1 000 Reichsmark nach unten abzurunden.

§ 4

Höhe und Entrichtung der Abgabe

- (1) Die Abgabe beträgt insgesamt 20 von Hundert des Vermögens (§ 3). Sie zerfällt in vier Teilbeträge von je 5 von Hundert des Vermögens.
- (2) Der erste Teilbetrag ist am 15. Dezember 1938 fällig. Die weiteren Teilbeträge sind am 15. Februar, 15. Mai und 15. August 1939 fällig.
- (3) Die Zahlungen sind ohne besondere Aufforderung zu leisten.

§ 5

Haftung von Ehegatten

Ehegatten haften für die Abgabe des anderen Ehegatten als Gesamtschuldner. Das gilt nicht für Mischehen.

§ 6

Zuständigkeit

Die Abgabe ist an das Finanzamt zu entrichten, in dessen Bezirk der Abgabepflichtige einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Abgabepflichtige, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, ist das Finanzamt Berlin-Moabit-West zuständig.

§ 7

Einziehung und Anrechnung von Versicherungsansprüchen

- (1) Zahlungen aus Versicherungsansprüchen von Juden deutscher Staatsangehörigkeit und von staatenlosen Juden (Verordnung zur Wiederherstellung des Straßenbildes bei jüdischen Gewerbebetrieben vom 12. November 1938, Reichsgesetzbl. I S. 1581) sind unverzüglich an das zuständige Finanzamt (§ 6) zu leisten.
- (2) Diese Zahlungen werden auf die Abgabe des aus der Versicherung berechtigten Juden angerechnet. Übersteigende Beträge verbleiben dem Reich.

§ 8

Inzahlungnahme von Sachgütern

Der Reichsminister der Finanzen trifft im Verwaltungsweg Bestimmungen darüber, inwieweit die Finanzämter in geeigneten Fällen Wertpapiere und Grundbesitz in Zahlung nehmen können.

§ 9

Anwendbarkeit der Reichsabgabenordnung

- (1) Die Abgabe fließt dem Reich zu.
- (2) Die Vorschriften der Reichsabgabenverordnung, des Steueranpassungsgesetzes und des Steuersäumnisgesetzes sind sinngemäß anzuwenden.
- (3) Das Finanzamt ist nur dann verpflichtet, einen Bescheid über die Abgabe zu erteilen, wenn der Abgabepflichtige dies beantragt. Die Vorschrift des § 4 Absatz 3 bleibt unberührt.
- (4) Das Finanzamt kann Sicherheitsleistung verlangen, wenn dies nach seinem Ermessen erforderlich ist. Der Sicherheitsbescheid ist wie ein Steuerbescheid vollstreckbar (auch vorläufig vollstreckbar).
- (5) Gegen Entscheidungen der Finanzämter ist nur die Beschwerde (§ 237 der Reichsabgabenordnung) zulässig.

- (6) § 326 Absatz 5 der Reichsabgabenordnung findet keine Anwendung.

§10

Vorläufigkeit der Regeln

Es bleibt vorbehalten

- a) die Zahlungspflicht zu beschränken, sobald der Betrag von einer Milliarde Reichsmark erreicht ist, oder
- b) die Zahlungspflicht zu erweitern, soweit dies zur Erreichung des Betrags von einer Milliarde Reichsmark erforderlich ist.

Berlin, 21. November 1938

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

9. Reichsgesetzblatt, Teil 1, Nr. 197 (24. November 1938)

S. 1642: Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben

Auf Grund des § 4 der Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben vom 12. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1580) wird verordnet:

Artikel I

Einzelhandel

§1

- (1) Einzelhandelsverkaufsstellen, Versandgeschäfte oder Bestellkontore von Juden sind grundsätzlich aufzulösen und abzuwickeln.
- (2) Soweit in besonderen Fällen zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung die Weiterführung eines bisher jüdischen Unternehmens der im Abs. 1 genannten Art erforderlich ist, kann es in nichtjüdisches Eigentum überführt werden. Die Überführung bedarf der Genehmigung der für die Entscheidung nach dem Gesetz zum Schutz des Einzelhandels vom 12. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 262) zuständigen Stellen. Diese Genehmigung ersetzt die nach der Anordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938

(Reichsgesetzbl. I S. 415) erforderliche Genehmigung. Im übrigen gelten die Vorschriften dieser Anordnung und der dazu ergangenen oder ergehenden Durchführungsvorschriften.

§2

- (1) Die Abwicklung hat nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen:
 1. Der Verkauf oder die Versteigerung von Waren an letzte Verbraucher sind nicht zulässig.
 2. Alle Waren sind zunächst der zuständigen Fachgruppe oder Zweckvereinigung oder deren bezirklicher oder fachlicher Untergliederung anzubieten, die für die Unterbringung der Waren Sorge zu tragen hat. Die Übernahme der Waren erfolgt auf Grund einer Bewertung durch Sachverständige, die der Präsident der zuständigen Industrie- und Handelskammer bestellt.
 3. Die Gläubiger sind in der in der Konkursordnung vorgesehenen Reihenfolge aus dem Erlös der Gesamtabwicklung zu befriedigen.
- (2) Der Reichswirtschaftsminister erläßt erforderlichenfalls im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz weitere Richtlinien für die Abwicklung, die im Ministerialblatt für Wirtschaft veröffentlicht werden.
- (3) Die Grundsätze und Richtlinien für die Abwicklung gelten auch im Falle des Konkurses für den Konkursverwalter.

§3

- (1) Für die Abwicklung kann die nach §1 Abs. 2 zur Entscheidung berufene Stelle Abwickler bestellen, sofern sonst eine ordnungsmäßige Abwicklung nicht gewährleistet ist. Der Abwickler hat die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden und steht unter der Aufsicht der berufenen Stelle. Diese Stelle setzt nach Beendigung der Abwicklung die Vergütung des Abwicklers und die Höhe der ihm zu erstattenden Auslagen fest.
- (2) Die Kosten der Abwicklung trägt das abzuwickelnde Unternehmen.

§4

- (1) Der Abwickler ist zu allen gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen ermächtigt, die die Abwicklung des Unternehmens

erforderlich machen. Seine Ermächtigung ersetzt in diesem Rahmen jede erforderliche Vollmacht.

- (2) Der Abwickler ist insbesondere berechtigt, im Namen des Gemeinschuldners bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen den Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das Unternehmen zu stellen. Der Abwickler kann zum Konkursverwalter bestellt werden.

Artikel II
Handwerk
§ 5

- (1) Jüdische Inhaber von Handwerksbetrieben sind zum 31. Dezember 1938 in der Handwerksrolle zu löschen, die Handwerkskarte ist einzuziehen.
- (2) Für die Überführung jüdischer Handwerksbetriebe in die Hand nichtjüdischer Erwerber gelten die bisherigen Vorschriften.

Berlin, den 23. November 1938.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Brinkmann
Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

10. Reichsgesetzblatt, Teil 1, Nr. 199 (26. November 1938)

S. 1668: Zweite Anordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden

Auf Grund des § 7 der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 414) ordne ich an:

§ 1

Die Maßnahmen, die notwendig sind, um den Einsatz des anmeldepflichtigen Vermögens in Einklang mit den Belangen der deutschen Wirtschaft sicherzustellen, werden vom Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und den übrigen beteiligten Reichsministern getroffen.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Berlin, den 24. November 1938.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Generalfeldmarschall

11. Reichsgesetzblatt, Teil 1, Nr. 201 (29. November 1938)

S. 1676: Polizeiverordnung über das Auftreten der Juden in der Öffentlichkeit

Auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnung der Reichsminister vom 14. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1582) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Regierungspräsidenten in Preußen, Bayern und in den sudetendeutschen Gebieten, die ihnen gleichstehenden Behörden in den übrigen Ländern des Altreichs, die Landeshauptmänner (der Bürgermeister in Wien) im Lande Österreich und der Reichskommissar für das Saarland können Juden deutscher Staatsangehörigkeit und staatenlosen Juden (§ 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 – Reichsgesetzbl. I S. 1333) räumliche und zeitliche Beschränkungen des Inhalts auferlegen, daß sie bestimmte Bezirke nicht betreten oder sich zu bestimmten Zeiten in der Öffentlichkeit nicht zeigen dürfen.

§ 2

Wer den Vorschriften des § 1 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

§ 3

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. November 1938.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Hendrich

12. Reichsgesetzblatt, Teil 1, Nr. 206 (5. Dezember 1938)

S. 1709–1712: **Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens**

Auf Grund des § 1 der Zweiten Anordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 24. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1668) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern folgendes verordnet:

Artikel I

Gewerbliche Betriebe

§ 1

Dem Inhaber eines jüdischen Gewerbebetriebs (Dritte Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. Juni 1938 – Reichsgesetzbl. I S. 627) kann aufgegeben werden, den Betrieb binnen einer bestimmten Frist zu veräußern oder abzuwickeln. Mit der Anordnung können Auflagen verbunden werden.

§ 2

- (1) In jüdische Gewerbebetriebe, deren Inhabern nach § 1 die Veräußerung oder die Abwicklung aufgegeben worden ist, kann zur einstweiligen Fortführung des Betriebs und zur Herbeiführung der Veräußerung oder Abwicklung ein Treuhänder eingesetzt werden, insbesondere wenn der Betriebsinhaber der Anordnung innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht nachgekommen und ein Auftrag auf Verlängerung der Frist abgelehnt worden ist.
- (2) Der Treuhänder ist zu allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen ermächtigt, die der Betrieb des betreffenden Unternehmers, seine Abwicklung oder Veräußerung erforderlich machen. Seine Ermächtigung ersetzt in diesem Rahmen jede gesetzlich erforderliche Vollmacht.
- (3) Der Treuhänder hat bei seiner Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden und steht unter staatlicher Aufsicht.
- (4) Die Kosten der treuhänderischen Verwaltung trägt der Betriebsinhaber.

§ 3

- (1) Die Verfügungen nach §§ 1 und 2 sind dem Inhaber des jüdischen Gewerbebetriebs zuzustellen.
- (2) Bei Abwesenheit des Betroffenen kann die Zustellung durch Bekanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger erfolgen. In diesen Fällen gilt der Tag der Bekanntmachung als Tag der Zustellung.

§ 4

Mit der Zustellung der Verfügung, durch die ein Treuhänder gemäß § 2 eingesetzt wird, verliert der Inhaber des Gewerbebetriebs das Rechts, über die Vermögenswerte zu verfügen, zu deren Verwaltung der Treuhänder eingesetzt ist. Er erlangt dieses Recht erst wieder, wenn die Bestellung des Treuhänders aufgehoben wird.

§ 5

Die Genehmigung der Veräußerung nach § 1 der Anordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 415) ist auch in den Fällen notwendig, in denen die Veräußerung angeordnet ist; das gilt auch für die Veräußerung durch einen Treuhänder.

Artikel II

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe. Grundeigentum und sonstiges Vermögen

§ 6

Einem Juden (§ 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 – Reichsgesetzbl. I S. 1333) kann aufgegeben werden, seinen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb, sein anderes land- oder forstwirtschaftliches Vermögen, sein sonstiges Grundeigentum oder andere Vermögensteile ganz oder teilweise binnen einer bestimmten Frist zu veräußern. Mit der Anordnung können Auflagen verbunden werden. Die Vorschriften der §§ 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 7

- (1) Juden können Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Rechte an Grundstücken nicht durch Rechtsgeschäft erwerben.
- (2) Die Vorschriften der §§ 2 und 4 bis 6 der Anordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des

Vermögens von Juden vom 26. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 415) gelten entsprechend.

- (3) Bei der Zwangsversteigerung von Grundstücken hat das Vollstreckungsgericht Gebote zurückzuweisen, wenn Anlaß zu der Annahme besteht, daß der Bieter Jude ist.
- (4) Die Zurückweisung nach Abs. 3 verliert ihre Wirkung, wenn der Bieter ihr sofort widerspricht (§ 72 Abs. 2 des Zwangsversteigerungsgesetzes) und wenn er nachweist, daß er kein Jude ist.
- (5) Ist der Zurückweisung eines Gebotes nach Abs. 4 widersprochen, so soll die Entscheidung über den Zuschlag erst zwei Wochen nach dem Schluß der Versteigerung getroffen werden.

§ 8

- (1) Die Verfügung über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte durch Juden bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung. Die Verfügung über sonstige Vermögensteile bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung, wenn die Veräußerung nach § 6 dieser Verordnung angeordnet ist. Das gilt auch für die Verfügung durch einen Treuhänder.
- (2) Die Vorschriften des Abs. 1 gelten auch für das Verpflichtungsgeschäft.
- (3) Die Vorschriften des § 1 Abs. 2 und des § 2 der Anordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 415) gelten entsprechend. Bei Verfügungen über unbewegliches Vermögen gelten auch die Vorschriften der §§ 4 bis 6 der genannten Anordnung entsprechend.
- (4) Bei der Veräußerung eines Grundstücks im Wege der Zwangsversteigerung bedarf das Gebot der Genehmigung; ein Gebot, für das die erforderliche Genehmigung nicht sofort nachgewiesen wird, ist zurückzuweisen. Im Geltungsbereich des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung darf in den Fällen des § 81 Abs. 2 und 3 dieses Gesetzes der Zuschlag an einen anderen als den Meistbietenden nur erteilt werden, wenn dieser andere die Genehmigung beigebracht hat.

§ 9

- (1) Die Genehmigung nach § 8 ersetzt die nach der Grundstücksverkehrsbekanntmachung vom 26. Januar

1937 (Reichsgesetzbl. I S. 35), dem Gesetz über die Ausschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 659), der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Sicherung der Reichsgrenze und über Vergeltungsmaßnahmen vom 17. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 905) sowie die nach preisrechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen.

- (2) Bei der Veräußerung von land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben oder der Bestellung eines Nießbrauchs an solchen Betrieben tritt die Genehmigung nach § 8 an Stelle der Genehmigung nach § 1 der Anordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 415).

§ 10

- (1) Veräußert ein Jude ein im Gebiet der Reichshauptstadt Berlin belegenes Grundstück, so steht der Reichshauptstadt Berlin zur Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen des Generalbauinspektors ein Vorkaufsrecht zu.
- (2) Die Vorschrift der §§ 12 und 13 der Verordnung über die Neugestaltung der Reichshauptstadt Berlin vom 5. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1162) gelten entsprechend.
- (3) Das Vorkaufsrecht besteht nicht, wenn das Reich, ein Land oder die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei an dem Rechtsgeschäft als Erwerber beteiligt sind.

Artikel III

Depotzwang für Wertpapiere

§ 11

- (1) Juden haben binnen einer Woche nach Inkrafttreten dieser Verordnung ihre gesamten Aktien, Kuxe, festverzinslichen Werte und ähnlichen Wertpapiere in ein Depot bei einer Devisenbank einzulegen. Neu erworbene Wertpapiere sind binnen einer Woche nach dem Erwerb in ein solches Depot einzuliefern. Der Besitzer derartiger einem Juden gehöriger Wertpapiere darf die Wertpapiere nur an eine Devisenbank für Rechnung des Juden aushändigen.
- (2) Soweit zu Gunsten von Juden Wertpapiere bereits im Depot bei einer Devisenbank liegen oder Schuldbuchforderungen eingetragen sind oder bei einer Verwalt-

ungsstelle Auslosungsscheine hinterlegt sind, auf Grund deren Vorzugsrenten gewährt werden, haben die Juden unverzüglich der Bank, der Schuldenverwaltung oder der Verwaltungsstelle durch eine schriftliche Erklärung ihre Eigenschaft als Juden anzuzeigen. Im Falle des Abs. 1 Satz 3 muß diese Erklärung gegenüber dem Besitzer abgegeben werden.

- (3) Die Depots und die Schuldbuchkonten sind als jüdisch zu kennzeichnen.

§ 12

Verfügungen über die in ein jüdisches Depot eingelegten Wertpapiere sowie Auslieferungen von Wertpapieren aus solchen Depots bedürfen der Genehmigung des Reichswirtschaftsministers oder der von ihm beauftragten Stelle.

§ 13

Die Vorschriften der §§ 11 und 12 gelten nicht für Juden ausländischer Staatsangehörigkeit.

Artikel IV

Juwelen, Schmuck- und Kunstgegenstände

§ 14

- (1) Juden ist es verboten, Gegenstände aus Gold, Platin oder Silber sowie Edelsteine und Perlen zu erwerben, zu verpfänden oder freihändig zu veräußern. Solche Gegenstände dürfen, abgesehen von der Verwertung eines bei Inkrafttreten dieser Verordnung zu Gunsten eines nichtjüdischen Pfandgläubigers bereits bestehenden Pfandrechts aus jüdischem Besitz, nur von den vom Reich eingerichteten öffentlichen Ankaufsstellen erworben werden. Das gleiche gilt für sonstige Schmuck- und Kunstgegenstände, soweit der Preis für den einzelnen Gegenstand 1000 Reichsmark übersteigt.
- (2) Die Vorschrift des Abs. 1 gilt nicht für Juden ausländischer Staatsangehörigkeit.

Artikel V

Allgemeine Vorschriften

§ 15

- (1) Die Genehmigung zur Veräußerung jüdischer Gewerbebetriebe, jüdischen Grundbesitzes oder sonstiger jüdischer Vermögensteile kann unter Auflagen erteilt werden, die auch in Geldleistungen des Erwerbers zu Gunsten des Reichs bestehen können.

- (2) Die Genehmigungen der im Abs. 1 genannten Art können auch mit der Maßgabe erteilt werden, daß dem jüdischen Veräußerer an Stelle des ganzen oder eines Teiles des im Veräußerungsvertrag vorgesehenen Entgelts Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs zugeteilt oder Schuldbuchforderungen in das Reichsschuldbuch eingetragen werden.

§ 16

Die im Artikel II für Juden getroffenen Bestimmungen erstrecken sich auch auf Gewerbebetriebe sowie auf Vereine, Stiftungen, Anstalten und sonstige Unternehmen, die nicht Gewerbebetriebe sind, soweit sie nach der Dritten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 627) als jüdisch gelten.

§ 17

- (1) Für die Verfügungen nach den Vorschriften der Artikel I und II sind, vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen in Abs. 3 und 4, die höheren Verwaltungsbehörden zuständig. Die höheren Verwaltungsbehörden führen auch die Aufsicht über die eingesetzten Treuhänder.
- (2) Welche Behörden höhere Verwaltungsbehörden im Sinne dieser Verordnung sind, bestimmt sich nach § 6 der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 414) mit der Maßgabe, daß in Anhalt das Anhaltische Staatsministerium, Abteilung Wirtschaft, in Baden der Badische Finanz- und Wirtschaftsminister, in Württemberg der Württembergische Wirtschaftsminister, in Österreich der Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich oder die von ihm beauftragten Stellen, in den sudetendeutschen Gebieten die Regierungspräsidenten zuständig sind.
- (3) Soweit es sich um landwirtschaftliches Vermögen handelt, tritt an die Stelle der höheren Verwaltungsbehörde in Preußen der Oberpräsident (Landeskulturabteilung), in den außerpreußischen Ländern die obere Siedlungsbehörde. Soweit es sich um forstwirtschaftliches Vermögen handelt, tritt an die Stelle der höheren Verwaltungsbehörde die höhere Forstbehörde.

§ 18

- (1) Örtlich zuständig ist,
 1. wenn die Verfügung einen Betrieb, ein Grundstück oder ein grundstücksgleiches Recht betrifft, diejenige Behörde, in deren Bezirk der Betrieb oder das Grundstück belegen ist,
 2. wenn die Verfügung sonstige Vermögensteile betrifft, diejenige Behörde, in deren Bezirk der jüdische Eigentümer oder Verfügungsberechtigte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- (2) In Zweifelsfällen wird die zuständige Behörde durch den Reichswirtschaftsminister bestimmt.

§ 19

Gegen Verfügungen auf Grund dieser Verordnung steht dem Betroffenen binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Verfügung an ihn die Beschwerde an den Reichswirtschaftsminister zu. Die Entscheidung des Reichswirtschaftsministers kann nicht angefochten werden.

§ 20

- (1) Soweit es sich um landwirtschaftliches Vermögen handelt, tritt in den Fällen des § 18 Abs. 2 und des § 19 an Stelle des Reichswirtschaftsministers der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, soweit es sich um forstwirtschaftliches Vermögen handelt, der Reichsforstmeister.
- (2) Soweit es sich um Betriebe des Landhandelns und der Be- und Verarbeiter landwirtschaftlicher Erzeugnisse handelt (Reichsnährstandshandel, Reichsnährstandsindustrie, Reichsnährstandshandwerk im Sinne des § 1 der Dritten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 16. Februar 1934 – Reichsgesetzbl. I S. 100 – und der dazu ergangenen Nachträge), trifft der Reichswirtschaftsminister die Entscheidungen nach § 18 Abs. 2 und § 19 im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, soweit es sich um Bearbeiter- und Verteilerbetriebe der Forst- und Holzwirtschaft im Sinne der Verordnung über die Errichtung, Übernahme und Erweiterung forst- und holzwirtschaftlicher Bearbeiter- und Verteilerbetriebe vom 28. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 231) handelt, im Einvernehmen mit dem Reichsforstmeister.

§ 21

- (1) Verfügungen der höheren Verwaltungsbehörde, durch die ein Jude fremder Staatsangehörigkeit betroffen wird, sollen nur mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers ergeben.
- (2) Das gleiche gilt für die Verfügungen der im § 17 Abs. 3 genannten Behörden, durch die ein Jude fremder Staatsangehörigkeit betroffen wird. Die erforderliche Zustimmung erteilen in diesen Fällen der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft oder der Reichsforstmeister im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister.

§ 22

Soweit die Vorschriften dieser Verordnung in den sudeutsche Gebieten nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 23

- (1) Wer den Vorschriften der §§ 4, 6 Satz 3, §§ 8, 11 Abs. 1 und 2, §§ 12 und 14 zuwiderhandelt, wird nach § 8 der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 414) bestraft.
- (2) Nach dieser Vorschrift wird auch bestraft, wer vorsätzlich Vermögenswerte erwirbt, über die entgegen den Vorschriften der §§ 4 oder 6 Satz 3 verfügt wird.

§ 24

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Dezember 1938.

Der Reichswirtschaftsminister
Walther Funk
Der Reichsminister des Innern
Frick

13. Reichsgesetzblatt, Teil 1, Nr. 45 (28. April 1941)

S. 218: Fünfte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens

Gemäß §1 der Zweiten Anordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 24. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1668) wird zur Durchführung und Änderung der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom 3. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1709) und der Ersten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom 16. Januar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 37) im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern folgendes verordnet:

§1

Ankaufsstelle für Kulturgut (§14 der Verordnung vom 3. Dezember 1938, §§3, 4 der Verordnung vom 16. Januar 1939) ist die Reichskammer der bildenden Künste.

§2

Die Ankaufsstelle hat nur die Aufgabe, zu bestimmen, ob Schmuck- und Kunstgegenstände aus jüdischem Besitz freihändig veräußert werden können.

§3

Schmuck- und Kunstgegenstände im Sinne dieser Vorschriften sind in Abweichung von §14 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens ohne Rücksicht auf ihren Wert die im §4 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Versteigerungsgewerbe (Versteigerungsvorschriften - VV) vom 30. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1091, 1111), geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der VV vom 4. Februar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 59), bezeichneten Gegenstände mit Ausnahme der Gegenstände aus Gold, Platin und Silber sowie von Edelsteinen und Perlen.

§4

Das Verfahren der Ankaufsstelle für Kulturgut bestimmt der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda.

§5

Gegen die Entscheidung der Ankaufsstelle für Kulturgut steht dem Betroffenen binnen zweier Wochen nach

Bekanntgabe der Entscheidung an ihn die Beschwerde an den Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda zu.

Berlin, den 25. April 1941.

Der Reichswirtschaftsminister

In Vertretung

Dr. Landfried

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda

In Vertretung des Staatssekretärs

Dr. Greiner

S. 219-220: Verordnung über die Neugestaltung der Reichshauptstadt Berlin und der Hauptstadt der Bewegung München

Auf Grund des Gesetzes über die Neugestaltung deutscher Städte vom 4. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1054) wird für die Reichshauptstadt Berlin und die Hauptstadt der Bewegung München zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern verordnet:

§1

- (1) Räume, die aus einem Mietverhältnis mit einem jüdischen Mieter frei geworden sind oder frei werden, hat der Vermieter unverzüglich zu melden.
- (2) Die Meldung ist in Berlin an den Generalbauinspektor für die Reichshauptstadt, in München an den Oberbürgermeister der Hauptstadt der Bewegung zu erstatten. Sie ist getrennt nach Wohn-, Gewerbe- und Büroräumen auf besonderen Vordrucken vorzunehmen, die bei der Gemeindebehörde (Wohnungsamt) anzufordern sind.

§2

- (1) Die erstmalige Wiedervermietung der frei gewordenen oder frei werdenden Räume bedarf der Genehmigung durch die im §1 bezeichnete Stelle. Ist diese Genehmigung erteilt, so ist eine Genehmigung nach §5 des Gesetzes über Mietverhältnisse mit Juden

vom 30. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 864) nicht notwendig.

- (2) Die Genehmigung ist auch dann erforderlich, wenn durch die Neubesetzung die bisherige Nutzungsart geändert wird.
- (3) Die Genehmigung kann auch allgemein für bestimmte Personenkreise oder Gebiete erteilt werden.
- (4) Für die erstmalige Wiedervermietung der frei gewordenen oder frei werdenden Räume an einen Mieter, der im Zuge der Neugestaltung der Reichshauptstadt seine Wohnung räumen muß und im Besitz eines Mieterberechtigungsscheins ist, gilt die Genehmigung als erteilt. Der ausgefüllte Abschnitt des Mietberechtigungsscheins ist unverzüglich nach Abschluß des Mietvertrags der zuständigen Stelle (§ 1) zuzusenden. Der Oberbürgermeister der Hauptstadt der Bewegung wird ermächtigt, eine sinngemäße Anordnung für die Stadt München zu treffen.

§ 3

Die Meldung (§ 1) und Genehmigung (§ 2) sind nicht erforderlich bei Räumen, die

1. bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits wieder vermietet sind,
2. bisher auf Grund eines Untermietverhältnisses überlassen waren.

§ 4

- (1) Die Auswahl unter den Inhabern eines Mietberechtigungsscheins (§ 2 Abs. 4) steht dem Vermieter frei.
- (2) Kommt nicht spätestens bis zum Freiwerden der Räume ein Mietvertrag mit dem Inhaber eines Mietberechtigungsscheins zustande, so hat der Vermieter dies unverzüglich der nach § 1 zuständigen Stelle anzuzeigen. Diese kann dem Vermieter drei Inhaber von Mietberechtigungsscheinen als Mieter benennen und, wenn der Vermieter innerhalb zweier Wochen nach der Benennung mit keinem von ihnen einen Mietvertrag abschließt, das zuständige Wohnungsamt mit dem Abschluß eines Mietvertrags beauftragen. Der Inhalt des Vertrags gilt den Parteien gegenüber als vereinbart.
- (3) Macht die nach § 1 zuständige Stelle von ihrem Benennungsrecht binnen zwei Wochen nach Eingang der Anzeige (Abs. 2) keinen Gebrauch, so unterliegen die Räume den Vorschriften dieser Verordnung nicht mehr.

§ 5

- (1) Wer Jude ist, bestimmt sich nach § 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1333). Bei Mischehen ist § 7 des Gesetzes über Mietverhältnisse mit Juden vom 30. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 864) entsprechend anzuwenden.
- (2) Einem Juden steht ein jüdisches Unternehmen im Sinne des Artikels I der Dritten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 627) gleich.

§ 6

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die vorgeschriebene Meldung (§ 1) nicht oder nicht unverzüglich erstattet, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bestraft.

§ 7

- (1) Vermietet ein Vermieter Räume, die den Vorschriften dieser Verordnung unterliegen, ohne die erforderliche Genehmigung, so kann ihm die nach § 1 zuständige Stelle die Zahlung eines Gelbetrags bis zur Höhe von 5 000 Reichsmark auferlegen.
- (2) Der Betrag ist in erster Linie für die Unterbringung der Inhaber von Mietberechtigungsscheinen (§ 2 Abs. 4) zu verwenden; seine Beitreibung erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren.
- (3) Auf Antrag der nach § 1 zuständigen Stelle kann die Polizeibehörde die Räumung der ohne die erforderliche Genehmigung bezogenen Räume durch unmittelbaren Zwang herbeiführen.

§ 8

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten bei Pacht- oder sonstigen Raumüberlassungsverträgen entsprechend.

§ 9

Die zur Durchführung dieser Verordnung notwendigen Anordnungen erlassen in Berlin der Generalbauinspektor für die Reichshauptstadt, in München der Oberbürgermeister der Hauptstadt der Bewegung.

§ 10

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1941 in Kraft.

- (2) Mit diesem Zeitpunkt tritt die Verordnung über die Neugestaltung der Reichshauptstadt Berlin und der Hauptstadt der Bewegung München vom 8. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 159) außer Kraft.

Berlin, den 25. April 1941.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Syrup

14. Reichsgesetzblatt, Teil 1, Nr. 133 (26. November 1941)

S. 722-724: Elfte Verordnung zum Reichsbürgergesetz

Auf Grund des § 3 des Reichsbürgergesetzes vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) wird folgendes verordnet:

§ 1

Ein Jude, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, kann nicht deutscher Staatsangehöriger sein. Der gewöhnliche Aufenthalt im Ausland ist dann gegeben, wenn sich ein Jude im Ausland unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, daß er dort nicht nur vorübergehend verweilt.

§ 2

Ein Jude verliert die deutsche Staatsangehörigkeit

- a) wenn er beim Inkrafttreten dieser Verordnung seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, mit dem Inkrafttreten der Verordnung,
- b) wenn er seinen gewöhnlichen Aufenthalt später im Ausland nimmt, mit der Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts ins Ausland.

§ 3

- (1) Das Vermögen des Juden, der die deutsche Staatsangehörigkeit auf Grund dieser Verordnung verliert, verfällt mit dem Verlust der Staatsangehörigkeit dem Reich. Dem Reich verfällt ferner das Vermögen der Juden, die bei dem Inkrafttreten dieser Verordnung staatenlos sind und zuletzt die deutsche Staatsangehörigkeit besessen haben, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben oder nehmen.

- (2) Das verfallene Vermögen soll zur Förderung aller mit der Lösung der Judenfrage im Zusammenhang stehenden Zwecke dienen.

§ 4

- (1) Personen, deren Vermögen gemäß § 3 dem Reich verfallen ist, können von einem deutschen Staatsangehörigen nichts von Todes wegen erwerben.
- (2) Schenkungen von deutschen Staatsangehörigen an Personen, deren Vermögen gemäß § 3 dem Reich verfallen ist, sind verboten. Wer dem Verbot zuwider eine Schenkung vornimmt oder verspricht, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 5

- (1) Das Deutsche Reich haftet für Schulden eines Juden, dessen Vermögen dem Reich verfällt, nur bis zur Höhe des Verkaufswerts derjenigen Sachen und Rechte dieses Juden, die in die Verfügungsgewalt des Reichs gelangt sind. Die Haftung besteht nicht für Schulden, deren Erfüllung durch das Reich dem Volksempfinden widersprechen würde.
- (2) Rechte an den auf das Deutsche Reich übergegangenen Gegenständen bleiben bestehen.
- (3) Im Falle der Überschuldung findet auf Antrag des Reichsministers der Finanzen oder eines Gläubigers über das auf das Deutsche Reich übergegangene Vermögen das Konkursverfahren nach der Konkursordnung statt. Der Konkursverwalter (Masse-Verwalter) ist mit Zustimmung des Oberfinanzpräsidenten Berlin zu bestellen und auf sein Verlangen abzurufen.

§ 6

- (1) Ist ein Jude, dessen Vermögen gemäß § 3 dem Reich verfällt, auf Grund gesetzlicher Vorschrift oder auf Grund einer Vereinbarung verpflichtet, einem Dritten Unterhalt zu gewähren, so haftet das Reich nicht für die Unterhaltsansprüche, die nach dem Verfall des Vermögens fällig werden. Das Reich kann jedoch den nichtjüdischen Unterhaltsberechtigten, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, einen Ausgleich gewähren.
- (2) Der Ausgleich kann durch einen Kapitalbetrag gewährt werden. Er darf die Höhe des Verkaufswerts des in die

Verfügungsgewalt des Deutschen Reichs übergebenen Vermögens nicht übersteigen.

- (3) Der Ausgleich kann durch Überlassung von Sachen und Rechten aus dem übernommenen Vermögen gewährt werden. Für die hierfür erforderlichen Rechtshandlungen werden Gerichtsgebühren nicht erhoben.

§ 7

- (1) Alle Personen, die eine zu dem verfallenen Vermögen gehörige Sache im Besitz haben oder zu der Vermögensmasse etwas schuldig sind, haben den Besitz der Sache oder das Bestehen der Schuld dem Oberfinanzpräsidenten Berlin innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt des Vermögensverfalls (§ 3) anzuzeigen. Wer dieser Anzeigepflicht vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Forderungen gegen das verfallene Vermögen sind innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt des Vermögensverfalls (§ 3) bei dem Oberfinanzpräsidenten Berlin anzumelden. Die Befriedigung von Forderungen, die nach Ablauf der Frist geltend gemacht werden, kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§ 8

- (1) Die Feststellung, ob die Voraussetzungen für den Vermögensverfall vorliegen, trifft der Chef der Sicherheitspolizei und des SD*).
- (2) Die Verwaltung und Verwertung des verfallenen Vermögens liegt dem Oberfinanzpräsidenten Berlin ob.

§ 9

- (1) Soweit die Grundbücher durch den Verfall unrichtig geworden sind, sind sie auf Ersuchen des Oberfinanzpräsidenten Berlin gebührenfrei zu berichtigen.
- (2) Zur Eintragung des Verfalls einer Hypothek, über die ein Brief erteilt ist, sowie zur Eintragung des Ausschlusses der Erteilung des Hypothekenbriefes bedarf es der Vorlegung des Briefes nicht. Wird der Brief vorgelegt, so hat das Grundbuchamt ihn dem Oberfinanzpräsidenten Berlin auszuhändigen, sofern er nicht nach den allgemeinen Vorschriften bei den Grundakten verbleibt.
- (3) Wenn eine Hypothek, über die ein Brief erteilt ist, dem Reich verfallen ist, kann der Oberfinanzpräsident

Berlin die Erteilung eines neuen Briefes an Stelle des bisherigen Briefes beantragen, wenn er erklärt, daß der bisherige Brief nicht zu erlangen ist. Das Grundbuchamt hat vor Erteilung des neuen Briefes geeignete Ermittlungen nach dem bisherigen Brief anzustellen. Mit Erteilung des neuen Briefes wird der alte Brief kraftlos. Das Kraftloswerden des alten und die Erteilung des neuen Briefes ist einmal im Deutschen Reichsanzeiger bekanntzumachen. Die Erteilung des neuen Briefes ist gebührenfrei.

- (4) Das Grundbuchamt kann den Besitzer des alten Briefes zur Vorlegung anhalten.
- (5) Bei Briefhypotheken, die dem Reich verfallen sind, sind die an den Brief anknüpfenden Vorschriften zugunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, nur anzuwenden, wenn ein Rechtsgeschäft im Gebiet des Großdeutschen Reichs vorgenommen wird und der Brief sich im Gebiet des Großdeutschen Reichs befindet.
- (6) Das Reich kann nach billigem Ermessen eine Entschädigung gewähren, wenn jemand einen Schaden dadurch erleidet, daß er nach Eintragung des Verfalls (Abs. 2) ohne grobe Fahrlässigkeit auf den noch im Verkehr befindlichen unberechtigten Brief vertraut. Ansprüche auf Grund allgemeiner Vorschriften werden hierdurch nicht berührt.
- (7) Die Vorschriften der Abs. 2 bis 6 gelten entsprechen für Grund- und Rentenschulden, über die ein Brief erteilt ist.

§ 10

- (1) Versorgungsansprüche von solchen Juden, die gemäß § 2 die deutsche Staatsangehörigkeit verlieren, erlöschen mit dem Ablauf des Monats, in dem der Verlust der Staatsangehörigkeit eintritt.
- (2) Soweit in den Versorgungsgesetzen vorgesehen ist, daß Angehörigen im Falle des Todes des Versorgungsberechtigten Witwengeld, Waisengeld, Unterhaltsbeitrag oder ähnliche Bezüge gewährt werden, kann diesen Angehörigen, solange sie sich im Inland aufhalten, vom Zeitpunkt des Wegfalls der Versorgungsbezüge gemäß Abs. 1 ab ein Unterhaltsbeitrag bewilligt werden. Der Unterhaltsbeitrag kann an nichtjüdische Angehörige bis zur Höhe der entsprechenden Hinterbliebenenversorgung, an jüdische Angehörige bis zur Hälfte dieser

Bezüge bewilligt werden. Kinderzuschläge werden nur an nichtjüdische Versorgungsempfänger gewährt.

§ 11

Um Härten zu vermeiden, die aus dem Vermögensverfall entstehen, kann der Reichsminister der Finanzen eine von den Vorschriften der §§ 3 bis 7, § 9 abweichende Regelung treffen. Das gilt auch für Fälle, in denen das Vermögen auf Grund des § 2 des Gesetzes über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 480) für verfallen erklärt worden ist oder in Zukunft für verfallen erklärt wird.

§ 12

Die Verordnung gilt auch im Protektorat Böhmen und Mähren und in den eingegliederten Ostgebieten.

§ 13

Die zur Ergänzung und Durchführung erforderlichen Bestimmungen erläßt der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Leiter der Partei-Kanzlei und den sonst beteiligten Reichsministern.

Berlin, den 25. November 1941.

Der Reichsminister des Innern
Frick
Der Leiter der Partei-Kanzlei
M. Bormann
Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt
Der Reichsminister der Justiz
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Schlegelberger

* SD = Sicherheitsdienst des Reichsführers SS.

15. Reichsgesetzblatt, Teil 1, Nr. 33 (8. April 1942)

S. 161: Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der jüdischen Kultusvereinigungen

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der jüdischen Kultusvereinigungen vom 28. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 338) wird verordnet:

§ 1

Der Austritt aus den jüdischen Kultusvereinigungen und ihren Verbänden bedarf der Genehmigung des Reichsministers des Innern oder der von ihm bestimmten Stellen.

§ 2

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1941 ab in Kraft.

Berlin, den 25. März 1942.

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Muhs
Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Impressum

Dieses Booklet erscheint anlässlich der Ausstellung

Gustav Metzger

TOWER^{mmk}

27. Juli 2024 – 5. Januar 2025

ÖFFNUNGSZEITEN

Di–So: 11–18 Uhr

Mi: 11–20 Uhr

KURATOR*INNEN DER

AUSSTELLUNG

Susanne Pfeffer, Julia Eichler

HERAUSGEBERIN

Susanne Pfeffer

REDAKTION

Leon Jankowiak, Haris Giannouras

TEXTE

Julia Eichler, Ann-Charlotte Günzel,
Leon Jankowiak, Susanne Pfeffer

Bearbeitete und ergänzte Biografie von Gustav Metzger nach Clive Phillpot, „Gustav Metzger Chronology“, in: Gustav Metzger, *damaged nature, auto-destructive art*, Nottingham: Russell Press, 1996.

LEKTORAT

Leon Jankowiak, Tina Wessel

KORREKTORAT

Tina Wessel

ÜBERSETZUNG

Jen Theodor

GRAFIK

Zak Group, London

Anna Sukhova, Frankfurt am Main

DRUCK

Druck- und Verlagshaus Zarbock,
Frankfurt am Main

COVER

Gustav Metzger, *Ohne Titel*, ca. 1949,
The Estate of Gustav Metzger & The
Gustav Metzger Foundation, London,
Foto: Axel Schneider, © VG Bild-
Kunst, Bonn 2024

RÜCKSEITE

Gustav Metzger, *Ohne Titel*, ca. 1949,
The Estate of Gustav Metzger & The
Gustav Metzger Foundation, London,
Foto: Axel Schneider, © VG Bild-
Kunst, Bonn 2024

INNENSEITEN COVER

Gustav Metzger, *Liquid Crystal Environment (Detail)*, 1965/2024,
The Estate of Gustav Metzger & The
Gustav Metzger Foundation, London,
Foto: Axel Schneider, © VG Bild-
Kunst, Bonn 2024

BILDSEITEN

Gustav Metzger, *Public Adverts, Cheap Flights*, 2005–09, Privatsammlung, © VG Bild-Kunst, Bonn 2024

Gustav Metzger, *Family Group*, 1950,
The Estate of Gustav Metzger & The
Gustav Metzger Foundation, London,
Foto: Axel Schneider, © VG Bild-
Kunst, Bonn 2024

Gustav Metzger, *Ohne Titel*, ca. 1948,
The Estate of Gustav Metzger & The
Gustav Metzger Foundation, London,
Foto: Axel Schneider, © VG Bild-
Kunst, Bonn 2024

MUSEUM^{mmk}FÜR MODERNE KUNST

TOWER^{mmk}

TaunusTurm, Taunustor 1
60310 Frankfurt am Main
mmk.art

TOWER^{mmk} wurde ermöglicht durch:



TISHMAN SPEYER



